

Weißflächenkartierung

Solar-Freiflächenanlagen

in der Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg)

Stand: 04.10.2021

Auftraggeber:
TerraCap OstFe GmbH
Gottfried-Arnold-Str. 1 a
35398 Gießen



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
04347 / 999 73 80 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 21_113

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	04.10.2021	Fassung zur Übergabe an AG	TeAli	RaJör	Tölmk

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Betrachtete Gemeinde	1
3	Planungsgrundlagen	2
3.1	Vorgaben der Raumordnung	2
3.1.1	Landesentwicklungsplan 2010.....	2
3.1.2	2. Entwurf der Fortschreibung des LEP (Stand 2020).....	3
3.1.3	Regionalplan für den Planungsraum III (1998).....	4
3.2	Gesetzliche Vorgaben	4
3.2.1	Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2021)	4
3.2.2	Beratungserlass.....	5
4	Methodik	6
4.1	Harte Tabukriterien	6
4.2	Weiche Tabukriterien.....	11
4.3	Eignungskriterien	18
5	Ergebnisse	20
5.1	Eignungsflächen mit guter Eignung	22
5.2	Eignungsflächen mit mäßiger Eignung.....	38
5.3	Eignungsflächen mit geringer Eignung.....	71
6	Quellenverzeichnis	87
7	Anlagen	87

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der harten Tabukriterien für Solar-Freiflächenanlagen.....	6
Tabelle 2: Liste der weichen Tabukriterien der Ausweisung von Solar-Freiflächenanlagen	12
Tabelle 3: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen	18
Tabelle 4: Ergebnisse.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Gemeinde Ostenfeld und den 1 km-Puffer	2
Abbildung 2: Potenzialflächen mit geringer, mittlerer und guter Eignung für Solar-Freiflächenanlagen.....	21
Abbildung 3: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 1	23
Abbildung 4: Blick über die Eignungsfläche Nr. 1	24
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 2	26
Abbildung 6: Blick über die Eignungsfläche Nr. 2	27
Abbildung 7: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 3	28
Abbildung 8: Blick über die Eignungsfläche Nr. 3	29
Abbildung 9: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 4	31
Abbildung 10: Blick über die Eignungsfläche Nr. 4	32
Abbildung 11: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 5.....	33

Abbildung 12: Blick über die Eignungsfläche Nr. 5	34
Abbildung 13: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 6	36
Abbildung 14: Blick über die Eignungsfläche Nr. 6	37
Abbildung 15: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 7	39
Abbildung 16: Blick über die Eignungsfläche Nr. 7	40
Abbildung 17: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 8	41
Abbildung 18: Blick über die Eignungsfläche Nr. 8	42
Abbildung 19: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 9	44
Abbildung 20: Blick über die Eignungsfläche Nr. 9	45
Abbildung 21: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 10	46
Abbildung 22: Blick über die Eignungsfläche Nr. 10	47
Abbildung 23: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 11	48
Abbildung 24: Blick über die Eignungsfläche Nr. 11	49
Abbildung 25: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 12	51
Abbildung 26: Blick über die Eignungsfläche Nr. 12	52
Abbildung 27: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 13	53
Abbildung 28: Blick über die Eignungsfläche Nr. 13	54
Abbildung 29: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 14	55
Abbildung 30: Blick über die Eignungsfläche Nr. 14	56
Abbildung 31: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 15	57
Abbildung 32: Blick über die Eignungsfläche Nr. 15	58
Abbildung 33: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 16	60
Abbildung 34: Blick über die Eignungsfläche Nr. 16	61
Abbildung 35: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 17	63
Abbildung 36: Blick über die Eignungsfläche Nr. 17	64
Abbildung 37: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 18	66
Abbildung 38: Blick über die Eignungsfläche Nr. 18	67
Abbildung 39: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 23	69
Abbildung 40: Blick über die Eignungsfläche Nr. 23	70
Abbildung 41: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 19	72
Abbildung 42: Blick über die Eignungsfläche Nr. 19	73
Abbildung 43: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 20	74
Abbildung 44: Blick über die Eignungsfläche Nr. 20	75
Abbildung 45: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 21	77
Abbildung 46: Blick über die Eignungsfläche Nr. 21	78
Abbildung 47: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 22	80
Abbildung 48: Blick über die Eignungsfläche Nr. 22	81
Abbildung 49: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 24	82
Abbildung 50: Blick über die Eignungsfläche Nr. 24	83
Abbildung 51: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 25	85
Abbildung 52: Blick über die Eignungsfläche Nr. 25	86

Kartenverzeichnis

Karte 1: Harte und weiche Tabukriterien

Karte 2: Eignungsflächen

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
LWG	Landeswassergesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Nationalpark
ROG	Raumordnungsgesetz
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

1 Veranlassung

Die TerraCap OstFe GmbH plant zwischen der A 210 und der Bahnstrecke Kiel-Rendsburg die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen.

Auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Bahntrassen werden Solar-Freiflächenanlagen gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2021 gefördert. Darüber hinaus ist die Errichtung und der Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen auch ohne EEG-Förderung möglich. Durch die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein wird im Vorfeld der detaillierten Standortplanung eine gemeinde- oder amtsweite Standortprüfung zur Abwägung von Planungsalternativen gefordert (Entwurf des Beratungserlasses, 2021). Nachbargemeinden sind darin zu berücksichtigen.

Durch diese sogenannte Weißflächenkartierung werden Flächen ermittelt, die als grundsätzlich für Solar-Freiflächenanlagen geeignet angesehen werden können. Darauf aufbauend kann die Darstellung in Flächennutzungsplänen und/oder die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen.

In dieser Unterlage werden die grundsätzlich geeigneten Flächen auf Basis vorgegebener Kriterien herausgearbeitet und kartographisch dargestellt. Die Eignung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen bzw. mögliche Einschränkungen werden textlich erläutert.

2 Betrachtete Gemeinde

Die Gemeinde Ostenfeld liegt relativ zentral im Kreis Rendsburg-Eckernförde, östlich von Rendsburg und Büdelsdorf. Im südlichen Bereich der Gemeinde verläuft die A210, westlich der Gemeinde im 1 km Puffer befindet sich die A7.

Entlang der L47 sowie der Dorfstraße sind die Kernbereiche der Siedlungen. Vereinzelt sind Einzelhäuser und Einzelhöfe im Gemeindegebiet vorhanden. In der Gemeinde dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. In die Landschaft eingestreut befinden sich kleinere Waldstücke.

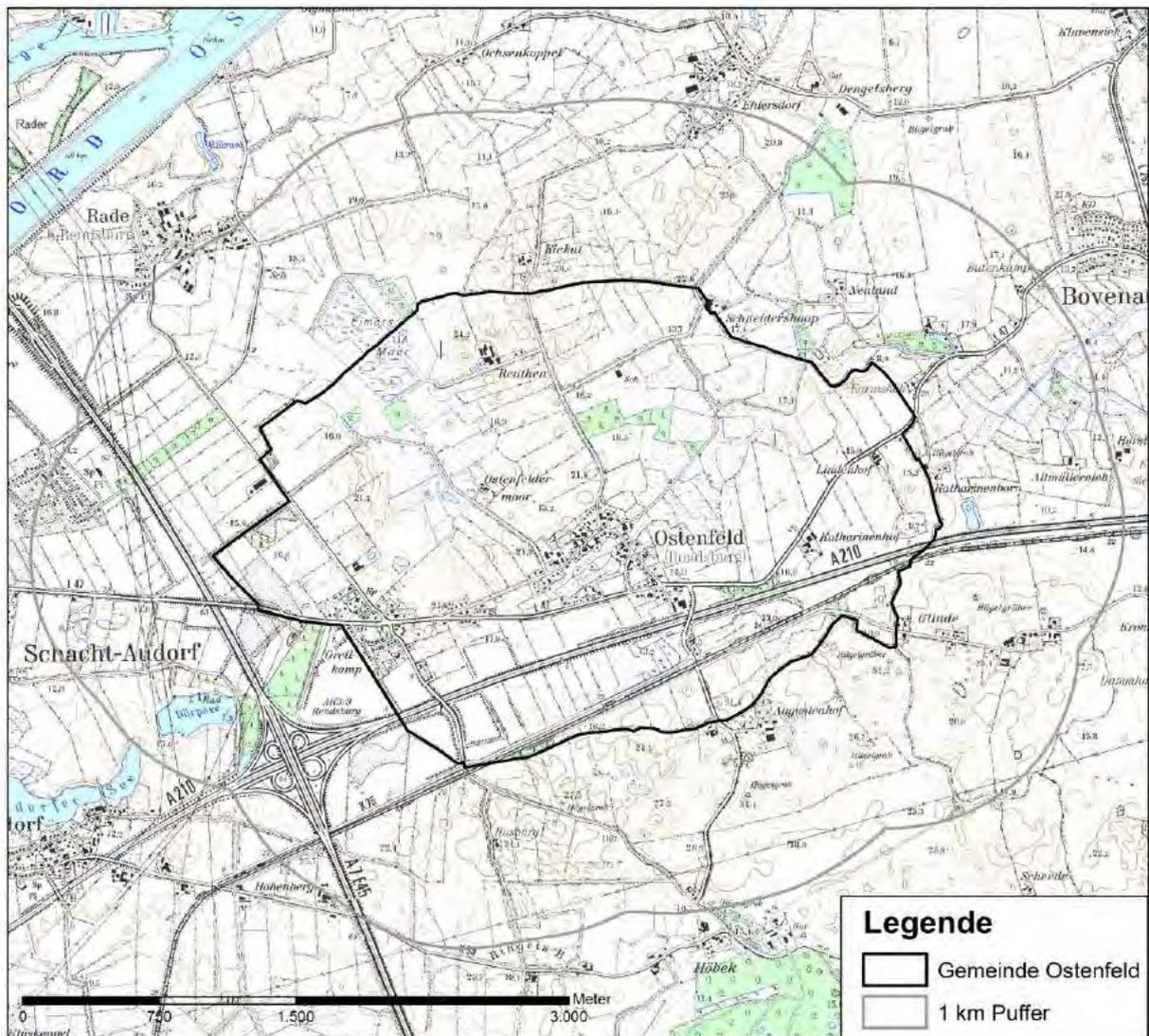


Abbildung 1: Übersicht über die Gemeinde Ostenfeld und den 1 km-Puffer

3 Planungsgrundlagen

3.1 Vorgaben der Raumordnung

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist Grundlage für die räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein und wird zurzeit fortgeschrieben.

Im gültigen LEP von 2010 (IM-SH 2010) wird auf die Solarenergie lediglich in zwei Absätzen eingegangen. Demnach soll die Solarenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß ausgebaut werden und es besteht ein grundsätzlicher Vorrang auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Freiflächennutzung. Zudem sollen großflächige Solaranlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete (landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte) konzentriert werden. Es wird auf den Beratungserlass von Juli 2006 verwiesen, der jedoch 2011 außer Kraft getreten ist.

Als raumbedeutsam nach § 3 Ziffer 6 ROG werden hier Solaranlagen mit einer Flächengröße von mehr als 4 ha eingestuft.

3.1.2 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP (Stand 2020)

Da sich seit dem Inkrafttreten des LEP von 2010 viele Rahmenbedingungen geändert haben, wird der LEP derzeit fortgeschrieben. Im 2. Entwurf der Fortschreibung von 2020 wird ausführlicher auf die Rahmenbedingungen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) eingegangen. Demnach soll deren Entwicklung möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Abstimmung der Flächen soll gemeindegrenzübergreifend erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen sowie die Entstehung von bandartigen Strukturen sollen vermieden werden. Dazu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Wenn diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen ausreichend große Landschaftsfenster eingerichtet werden. Eine pauschale Größenordnung wird dabei nicht festgelegt, *„da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird“*. Als Orientierung dienen die 1.000 m Gesamtlänge. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung soll Vorsorge getroffen werden.

Grundsätzlich nicht zulässig sind Solar-Freiflächenanlagen in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen),
- Schwerpunktbereichen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),
- Naturschutzgebieten (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,
- Nationalparken / nationalen Naturmonumenten (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 NPG,

- Gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),
- Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,
- Wasserschutzgebieten Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.
- Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

3.1.3 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (IM-SH 2000) enthält noch keine detaillierten Inhalte bezüglich der Nutzung von Solarenergie und wird derzeit fortgeschrieben. Es wird darin lediglich gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen. Es gelten in den Punkten, in denen der Regionalplan vom gültigen LEP abweicht, die Aussagen des LEP als übergeordnete raumordnerische Planung.

3.2 Gesetzliche Vorgaben

3.2.1 Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2021)

Gesetzliche Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien stellt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 2021) dar. Gemäß § 1 Abs. 1 EEG ist der Zweck des Gesetzes „[...] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“ Ziel des Gesetzes ist es, „den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern“ (§ 1 Abs. 2 EEG) und vor dem Jahr 2050 den gesamten in Deutschland erzeugten oder verbrauchten Strom treibhausgasneutral zu erzeugen (§ 1 Abs. 3 EEG).

In § 37 EEG werden Kriterien für die Förderung von Solar-Freiflächenanlagen aufgelistet:

Solar-Freiflächenanlagen können errichtet werden auf einer Fläche,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Grundsätzlich ist die Förderfähigkeit gem. EEG nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit oder den wirtschaftlichen Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage. Daher stellen Flächen außerhalb der EEG-Kulisse keine Ausschlussflächen dar. Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind aber indikativ für eine aus fachgesetzlicher Sicht gute Eignung von Flächen und werden daher hier als Eignungskriterien herangezogen.

3.2.2 Beratungserlass

Der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ von Juli 2006 ist im Jahr 2011 außer Kraft getreten. Derzeit wird durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium

für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ein neuer gemeinsamer Beratungserlass erstellt, der die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich beinhalten wird. Der Erlass liegt als Entwurf vor. An den darin genannten Kriterien orientiert sich die vorliegende Weißflächenkartierung.

Der Beratungserlass wird insbesondere einen Kriterienkatalog für die Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen beinhalten, der sich an den Vorgaben des LEP orientiert.

4 Methodik

Die Ermittlung der Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen erfolgt durch eine Überlagerung der Einzelkriterien in einem geografischen Informationssystem. Die Bewertung erfolgt in zwei Schritten:

1. In einem ersten Schritt werden Flächen abgeschichtet, auf denen gem. LEP-Entwurf (Kap. 3.1.2) und Entwurf des Beratungserlasses (Kap. 3.2.2) eine Solarnutzung ausgeschlossen ist.

Die verbleibenden Flächen werden in einem zweiten Schritt nach den Kriterien des Entwurfs des Beratungserlasses in Kap. 4.3 und 5

2. hinsichtlich ihrer Eignung für die Solarnutzung bewertet. Dabei werden insbesondere die Vorbelastung sowie die jeweilige ökologische Wertigkeit berücksichtigt. Den geprüften Flächen wird danach eine hohe, mittlere oder geringe Eignung zugeordnet.

Die Ermittlung von Potenzialflächen erfolgt für die Gemeinde Ostenfeld sowie in einem Puffer von 1 km Breite um die Gemeindefläche, um auch die Nachbargemeinden in der Planung zu berücksichtigen.

4.1 Harte Tabukriterien

Die in Tabelle 1 dargestellten harten Tabukriterien beschreiben Flächen oder Bereiche, in denen nach den Vorgaben des LEP-Entwurfs und des Entwurfs des Beratungserlasses (MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021) eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen nicht zu lässig ist. Die harten Tabukriterien werden nachfolgend näher beschrieben.

Harte Tabukriterien, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen bzw. dem 1 km-Puffer, sind hervorgehoben.

Tabelle 1: Liste der harten Tabukriterien für Solar-Freiflächenanlagen

Nr.	Beschreibung
A1	Natura 2000-Gebiete
A2	Naturschutzgebiete
A3	Gebiete, die die Voraussetzung für die Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen
A4	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
A5	Schwerpunktbereiche des landesweiten Biotopverbundsystems

Nr.	Beschreibung
A6	Bestehende Kompensationsflächen / Ökokonten
A7	Nationalparke / Nationale Naturmonumente
A8	Denkmalbereich und Grabungsgebiete, historische Garten- und Parkanlagen
A9	Waldflächen
A10	Schutzabstand von 30 m zu Wäldern
A11	Wasserflächen (Still- und Fließgewässer)
A12	Wasserschutzgebiete Zone I (§§ 51, 52 WHG)
A13	Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 74 Abs. 5 LWG)
A14	Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 4 WHG, § 74 Abs. 5 LWG)
A15	Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen (§ 82 LWG)
A16	Innenbereich / Einzelhäuser / Splittersiedlung
A17	Straßen und Schienenwege
A18	Straßenrechtliche Anbauverbotszonen (40 m zu Autobahnen, 20 m zu Bundesstraßen, 15 m zu Landes- und Kreisstraßen)
A19	Militärische Liegenschaften (außer Konversionsflächen)

Schutzgebiete (A1-A3, A5, A7)

Als mögliche Standorte von Solar-Freiflächenanlagen sind Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzung für die Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiete sowie Naturparke und Naturmonumente erfüllen, ausgeschlossen.

Die Auswirkungen außerhalb von Schutzgebieten gelegenen Solar-Freiflächenanlagen, insbesondere auf nahegelegene Natura 2000-Gebiete, sind auf der örtlichen Ebene im Zuge einer konkreten Planung zu behandeln.

Gesetzlich geschützte Biotope (A4)

Gesetzlich geschützte Biotope werden in § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie im § 21 Abs. 1 LNatSchG definiert. Um einen Rückgang oder eine Verschlechterung dieser Biotope entgegenzuwirken sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen, untersagt.

Aufgrund dessen sind gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabukriterien definiert. Knicks und Kleingewässer können aufgrund des Maßstabes nicht flächenmäßig berücksichtigt werden. Diese sind im Einzelfall bei der konkreten Projektplanung zu berücksichtigen. Zudem können innerhalb der Flächen gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, die erst im Zuge einer Biotoptypenkartierung vor Ort festgestellt werden. Diese sind dennoch in der konkreten Planung zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Ostenfeld befindet sich auf der nordöstlichen Grenze mit dem Eimers Moor ein gesetzlich geschütztes Biotop. Darüber hinaus befinden sich im Pufferbereich sowohl im Westen (Dörpsee) als auch im Nordosten (Waldfläche beim Dengelsberg) je ein geschütztes Biotop.

Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems (A5)

Das Biotopverbundsystem dient entsprechend § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften. Sie dienen der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen und sollen dem Zusammenhang des Natura 2000-Netzwerkes dienen.

Um den Zielen des § 21 BNatSchG zu entsprechen, sind die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems möglichst vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Bebauung, zu schützen. Im Bereich des Eimers Moores sowie den angrenzenden Flächen befindet sich ein Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundes. Der Schwerpunktbereich reicht über die Grenzen der Gemeinde Ostenfeld hinaus und umfasst im Gemeindegebiet zudem

Bestehende Ausgleichsflächen / Ökokontoflächen / Flächen der Stiftung Naturschutz (A6)

Für Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG hat der Verursacher einen Eingriff- oder Ausgleich zu schaffen. Hierfür stehen Ökokonten zur Verfügung oder es werden Ausgleichsflächen angelegt. Im Zuge von anderen Vorhaben ist sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele und die Flächen nicht durch die Auswirkungen des Vorhabens gefährdet werden. Aus diesem Grund wird die Überbauung von Kompensationsflächen ausgeschlossen. Sollten innerhalb der Flächen kleinflächige Ausgleichsmaßnahmen vorhanden sein, ist im Zuge der konkreten Planung die Erhaltung der Maßnahmen (z.B. Erhalt von Knicks, die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen angelegt wurde) vorzusehen und eine Beeinträchtigung vorab zu prüfen.

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei größere Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen sowie mehrere Knicks, die als Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wurden.

Denkmalbereich und Grabungsgebiete, historische Garten- und Parkanlagen (A8)

Bisher gibt es in Schleswig-Holstein sechs ausgewiesene Denkmalbereiche. Es handelt sich dabei um historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmalen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Es können aber auch Siedlungsstrukturen, Orts- oder Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungskerne oder Siedlungen sein.

Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Bezirke, in denen archäologische Denkmale bekannt oder zu vermuten sind.

Es liegen keine flächendeckenden Geodaten für die Abfragen der Denkmalbereiche bzw. historische Garten- und Parkanlagen vor. In der Gemeinde Ostenfeld nördlich der Bebauung befinden sich Hügelgräber sowie im Pufferbereich südöstlich von Gut Augustenhof zwischen Höbek und Kronsburg-Glinde. Zudem liegen mehrere Archäologische Interessensgebiete in der Gemeinde Ostenfeld und dem Puffer. Bei archäologischen Interessensgebieten handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach

zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Archäologische Untersuchungen können zeitintensiv sein und eine Genehmigung sollte möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Genehmigungsverfahren Denkmalbelange zu prüfen. Grabungsschutzbereiche sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Waldflächen und Schutzabstand zu Waldflächen (A9, A10)

Wald soll nur in Anspruch genommen werden, wenn der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann (§ 4 Abs. 1 LWaldG). Zudem ist nach § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m für Vorhaben einzuhalten um Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu minimieren. Daher stehen Waldflächen inkl. eines Puffers von 30 m nicht für Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Wald ist im Sinne des Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Es ist keine Mindestgröße vorgegeben. In den vorhandenen Geodaten sind nicht alle Waldflächen vorhanden, da keine landesweite Kartierung von Waldbeständen vorliegt. Ausschlaggebend sind die Gegebenheiten vor Ort, so dass auch Waldflächen vorhanden sein können, die in den Geodaten nicht eingetragen sind. Dies wäre auf Ebene der konkreten Standortplanung erneut zu prüfen.

Waldflächen zzgl. Schutzabstand sind in der Gemeinde sowie im Pufferbereich vorhanden.

Wasserflächen (Still- und Fließgewässer) (A11)

Still- und Fließgewässer stellen wesentliche Bestandteile des Ökosystems dar. Ausgeschlossen für Solar-Freiflächenanlagen sind alle Gewässer, unabhängig von der Größe. Bei der Erstellung der Karten wurden maßstabsbedingt Stillgewässer ab 1 ha und größere Fließgewässer integriert. Dennoch sind im Genehmigungsverfahren jegliche Fließ- und Stillgewässer zu berücksichtigen und wasser- und naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

In der Gemeinde und im Umgebungsbereich sind sowohl Still- als auch Fließgewässer vorhanden. Zudem befinden sich innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen Kleingewässer, die aufgrund des Maßstabens nicht vollständig in den Geodaten vorhanden sind, aber dennoch zu berücksichtigen sind.

Wasserschutzgebiet Zone I (A12)

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

In der Gemeinde Ostenfeld ist ebenso wie im Pufferbereich gemäß Landschaftsrahmenplan kein Wasserschutzgebiet Zone I vorhanden.

Gewässerschutzstreifen (A13)

Entsprechend § 61 BNatSchG sowie § 35 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar keine baulichen Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet werden. Die Küsten sind auf einem 150 m breiten Streifen von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee vor baulichen Anlagen freizuhalten. Entlang von Gewässern ist entsprechend § 38 WHG ein Streifen von 5 m ab dem Mittelwasserstand freizuhalten und umfasst damit auch das Ufer. In diesen Bereichen ist u.a. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.

Aufgrund Kleinräumigkeit kann das Kriterium nicht im großen Maßstab dargestellt werden. In der konkreten Planung sind diese Ausschlussgebiete jedoch zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Ostenfeld und dem Umgebungsbereich sind Gewässer mit einer Größe ab einem Hektar vorhanden, zu denen ein Abstand einzuhalten ist.

Überschwemmungsgebiete (A14)

Überschwemmungsgebiete gelten entsprechend § 78 Absatz 4 WHG, einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz. Überschwemmungsgebiete sind daher möglichst von Bebauung, die nicht dem Küsten- oder Hochwasserschutz dienen, freizuhalten.

Ein Überschwemmungsgebiet ist weder im Gemeindegebiet noch im Umgebungsbereich ausgewiesen.

Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen (A15)

Gemäß § 82 LWG S-H sind bauliche Anlagen in den folgenden Bereichen nicht zulässig:

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen ,
- in einer Entfernung bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers, vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles,
- in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste.

Innenbereich / Einzelhäuser / Splittersiedlung (A16)

Von der Flächensuche für Solar-Freiflächenanlagen sind der überplante und nicht überplante Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich Abstandszone von 100 m ausgeschlossen.

Durch den städtebaulichen Gestaltungsspielraum kann eine Gemeinde die Nutzung von Solar-Freiflächenanlagen im Umfeld von im Zusammenhang bebauter Ortsteile aufgrund des Rücksichtnahmegebotes gem. § 35 Abs. 1 BauGB einschränken. Dies ist aufgrund von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in einem Umgebungsbereich von 100 m möglich.

Sowohl im Gemeindegebiet als auch im Umgebungsbereich sind baulich geprägte Siedlungsbereiche vorhanden, die dem Kriterium zugeordnet werden können.

Straßen und Schienenwege, Straßenrechtliche Anbauverbotszonen (A17)

Schienenwege, Straßen inkl. ihrer straßenrechtlichen Anbauverbotszonen stehen nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung. Die Anbauverbotszonen sind u.a. im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) definiert:

Straßentyp	Abstand	Gesetzgrundlage
Bundesautobahnen	40 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Bundesstraßen	20 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
Land- oder Kreisstraßen	15 m	§ 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Entlang der A210 sowie der A7 und der L47 sind Anbauverbotszonen ausgewiesen, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen ist. Zudem verläuft die Bahntrass von Ost nach West durch das Untersuchungsgebiet und ist ebenfalls von Bebauung freizuhalten.

Militärische Liegenschaften (außer Konversionsflächen) (A18)

Die militärischen Liegenschaften dienen der militärischen Nutzung. Weitere Nutzungen oder Überplanungen sind nicht möglich. Zudem unterliegen militärische Liegenschaften nicht dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung, sondern es gilt das Sondernutzungsrecht des Bundes.

Militärische Liegenschaften im Gemeindegebiet und seinem Umgebungsbereich sind nicht bekannt. 15 km von der Gemeinde entfernt befindet sich in der Gemeinde Brekendorf eine Radaranlage der Bundeswehr. Im Zuge der Aufstellung des Regionalplans wurde diese Anlage mit einem 30 km Puffer umgeben, in dessen Bereich die militärischen Belange in der Planung zumindest einbezogen werden müssen. Da es sich bei Freiflächen-Solaranlagen nicht um höhenwirksame Bauwerke handelt, ist in der Regel nicht mit Genehmigungshemmnissen zu rechnen.

4.2 Weiche Tabukriterien

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleiben Flächen, die grundsätzlich für Solar-Freiflächenanlagen geeignet sein können. Die Flächen sind allerdings teilweise aufgrund von bestimmten Eigenschaften nur eingeschränkt nutzbar. Eine Nutzung wäre grundsätzlich möglich, aus naturschutzfachlichen oder Vorsorgegründen werden diese Flächen zunächst für die Solar-Freiflächenanlagen zurückgestellt.

Weiche Tabukriterien, die auf die Gemeinde Ostenfeld zutreffen, werden nachfolgend hervorgehoben und beschrieben. Bei allen anderen Kriterien erfolgt nur die allgemeine Beschreibung.

Tabelle 2: Liste der weichen Tabukriterien der Ausweisung von Solar-Freiflächenanlagen

Nr.	Beschreibung
F1	Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)
F2	Größere, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Nahrungs-, Rast- und Brutflächen (Wiesenvogelbrutkulisse, Rastgebiete)
F3	Knicklandschaften mit noch erhaltenem, netzartigem und als Einheit abgrenzbarem Knickbestand
F4	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung gemäß den Regionalplänen
F5	Landseitiger 3 km-Streifen entlang der Nordseeküste und der Elbmündung entlang der Ostsee und der Schlei
F6	Halligen, Inseln im Wattenmeer, Vordeichflächen aller Art
F7	Flächen für zukünftige Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, sonstige Nutzung) / Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisung einschließlich Abstand 100 m und planerisch verfestigte Gewerbeausweisung
F8	weitere kleinräumige Ausschlussflächen (z.B. Nutzungsrechte, sonstige Flächen die nicht zur Verfügung stehen)
F9	Vorranggebiete für Naturschutz
F10	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
F11	Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung
F12	Regionale Grünzüge
F13	Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems
F14	Historische Kulturlandschaften
F15	Rohstoffpotenzialflächen / Flächen mit Abbaugenehmigung
F16	Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete
F17	Landschaftsschutzgebiet
F18	Wasserschutzgebiete Zone II (§§ 51, 52 WHG)
F19	Naturpark
F20	Biosphärenreservat
F21	Charakteristischer Landschaftsraum
F22	Querungshilfen mit Zu- und Abwanderwegen
F23	Talräume
F24	Mitteldeiche

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope) (F1)

Geotope bieten Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung. Das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz regeln den Schutz der Geotope. Diese Landschaftsbestandteile werden auch zu pädagogischen und touristischen Zwecken genutzt. Bauliche Anlagen wie PV-Anlagen können dem Erleben in der Landschaft und dem Erhalt der Geotope entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Gemäß der vorliegenden Daten befinden sich keine Geotope in der Gemeinde Ostenfeld sowie dem 1 km Umkreis.

Größere, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Nahrungs-, Rast- und Brutflächen (Wiesenvogelbrutkulisse, Rastgebiete) (F2)

Ausgeschlossen für Solar-Freiflächenanlagen sind auch Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Avifauna haben. Dies sind Beispiel die Grünlandflächen, die unter die Wiesenvogelbrutkulisse fallen, oder international bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze oder Korridore von Zwergschwänen.

Es befindet sich kein größeres, regelmäßig von Vögel aufgesuchtes Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiet in der Gemeinde bzw. dem Umfeld. Lediglich an der nordwestlichen Grenze des 1 km Puffers verläuft der Randbereich einer Hauptflugachse des Vogelzugs.

Knicklandschaften mit noch erhaltenem, netzartigem und als Einheit abgrenzbarem Knickbestand (F3)

Knicks sind geschützte Biotope, die typisch für Schleswig-Holstein sind und die Agrarlandschaft gliedern. Zusammenhängende Knicks, die sich netzartig durch die Landschaft ziehen, sind u.a. durch die Landnutzung immer weniger geworden. Es gilt, diese Netzstrukturen auch in Hinblick auf die Vernetzung von Landschaften und Biotopen sowie als Leitlinie für wandernde Tierarten zu erhalten.

Der Großteil der Gemeinde wird im Landschaftsrahmenplan nicht als Knicklandschaft ausgewiesen. Lediglich der westliche Bereich der Gemeinde ist im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaft dargestellt, welcher sich im Süden über die Gemeindegrenze hinaus fortsetzt.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung gemäß den Regionalplänen (F4)

Dem Tourismus und der Erholung kommt in den Schwerpunkträumen für eben dies eine besondere Bedeutung zu. Dies ist in der Abwägung für raumbedeutsame Planungen zu berücksichtigen. Ob und inwieweit eine Vereinbarkeit von diesen Räumen mit Solaranlagen möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Gemeindegebiet und im 1 km-Radius befinden sich gem. Regionalplan keine Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.

Landseitiger 3 km-Streifen entlang der Nordseeküste und der Elbmündung entlang der Ostsee und der Schlei (F5)

Entlang der Küsten an Nord- und Ostsee sowie entlang der Elbmündung und der Schlei wird ein 3 km breiter Streifen als besonders wertvoll hinsichtlich der Bedeutung für Vögel eingestuft. Sowohl als Transferraum, aber auch als Nahrungs- und Rastgebiet weisen diese Bereiche einzigartige Bedingungen in Schleswig-Holstein auf. Es ist daher von einer Flächeninanspruchnahme aus naturschutzfachlichen Gründen abzusehen.

Die Gemeinde inkl. Umgebungsbereich liegt außerhalb des 3 km Streifens.

Halligen, Inseln im Wattenmeer, Vordeichflächen aller Art (F6)

Die Halligen sowie die Inseln im Wattenmeer und die Vordeichflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer. Somit kommt ihnen eine

besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel zu. Auch die Bedeutung für touristische Zwecke ist als sehr hoch einzustufen. Die genannten Bereiche liegen zudem in Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung.

Eine Vereinbarkeit der touristischen und naturschutzfachlichen Bedeutung mit Solar-Freiflächenanlagen ist unwahrscheinlich.

Die Gemeinde inkl. Umgebungsbereich liegt außerhalb des 3 km Streifens.

Flächen für zukünftige Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, sonstige Nutzung) / Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisung einschließlich Abstand 100 m und planerisch verfestigte Gewerbeausweisung (F7)

Wachsende Siedlungsschwerpunkte und die infrastrukturelle Versorgung der Siedlungsgebiete bedarf auch in den nächsten Jahren ausreichend Platz. Um diese Flächen zu sichern, können informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren im Zuge der konkreten Projektplanung abgefragt werden. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen würde diesen Entwicklungen entgegenstehen.

weitere kleinräumige Ausschlussflächen (z.B. Nutzungsrechte, sonstige Flächen die nicht zur Verfügung stehen) (F8)

Die Landschaft besteht aus vielen kleinräumigen Strukturen sowie aus einem Mosaik an Nutzungs- und Eigentumsrechten. In dem vorliegenden Maßstab können u.a. auch aus Datenschutzgründen bspw. keine Auskünfte über Nutzungsrechte oder Eigentumsverhältnisse getroffen werden. Kleinräumige Flächen, die aus anderen Gründen entfallen, wurden, sofern bekannt, berücksichtigt.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Versuchsgut Lindenhof der FH Kiel. Die Flächen des Gutes werden zu Forschungszwecken genutzt und stehen daher für eine Nutzung als Freiflächen-Solarpark nicht zur Verfügung.

Vorranggebiete für Naturschutz (F9) und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (F10)

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft trägt die Raumordnung zur Entwicklung eines Verbundsystems bei. In Vorranggebieten ist eine bestimmte Nutzung vorgesehen, diese ist endgültig mit anderen Belangen in diesem Bereich abgewogen. In Vorbehaltsgebieten wird einer bestimmten Nutzung (hier Natur und Landschaft) in der Abwägung mit anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Solar-Freiflächenanlagen entsprechend nicht den Zielen dieser Gebiete und sind daher i.d.R. dort nicht zulässig.

Als Vorranggebiete sind in den Regionalplänen u.a. bestehende Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop mit einer Mindestgröße von 20 ha darzustellen. Dies trifft für die Gemeinde Ostenfeld für das Eimers Moor zu. Ebenso sind die anderen beiden gesetzlich geschützten Biotop im Pufferbereich über 20 ha groß und fallen somit unter die Vorranggebiete für den Naturschutz. Als Vorbehaltsgebiete werden u.a. Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen) einbezogen. Diese finden sich sowohl in der Gemeinde Ostenfeld als auch im 1 km-Puffer.

Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (F11)

Die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung sind in den Regionalplänen noch zu konkretisieren. In diesen Bereichen soll ein Schwerpunkt auf dem Tourismus und der Erholung liegen. In Einzelfällen ist die Vereinbarung der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen und den Zielen der Kernbereiche für Tourismus und Erholung gegeben.

Da die Kernbereiche noch nicht definiert sind, kann keine Aussage getroffen werden, ob die Gemeinde innerhalb eines Kernbereichs liegt.

Regionale Grünzüge (F12)

Dem Schutz von unbesiedelten und weitgehend un bebauten Flächen kommt eine besondere Bedeutung im Spannungsfeld zwischen Siedlung und Naturschutz zu. Diese Bereiche werden als Grünzüge bzw. Grünzäsur dargestellt. In ihnen darf planmäßig nicht gesiedelt werden und es sind nur Vorhaben zulässig, die mit der Funktion der Gebiete vereinbar sind. Da eine Funktion u.a. die siedlungsnah und landschaftsgebundene Erholung sowie der Schutz der Landschaft vor großräumiger Zersiedelung ist, ist eine Vereinbarkeit – wenn überhaupt – nur in geringem Maß gegeben.

Es ist in der Gemeinde Ostenfeld und dem Pufferbereich kein regionaler Grünzug vorhanden.

Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems (F13)

Verbundachsen mit regionaler und lokaler Bedeutung dienen ebenso wie die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems der Verbindung von Lebensräumen und als Trittsteinbiotope. Im Regionalplan werden die Entwicklungsziele der Verbundachsen definiert. Aufgrund der angestrebten Entwicklungen ist in den überwiegenden Fällen von einem Konflikt bei der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auszugehen. In Einzelfällen können die Entwicklungsziele mit der Errichtung dennoch vereinbar sein.

Das Eimers Moor ist als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ausgewiesen. Weitere Verbundachsen befinden sich im Nordosten der Gemeinde und reicht über die Gemeindegrenze hinaus sowie im Westen des 1 km-Puffers.

Historische Kulturlandschaften (F14)

Historische Kulturlandschaften weisen Strukturen und Elemente aus unterschiedlichen Zeiten auf und verweisen mit historischen Landschaftselementen, Gebäuden und Strukturen auf die Entwicklung der Landschaft. In Schleswig-Holstein sind dies unter anderem historische Knicklandschaften und Beet- und Gruppenlandschaften, welche auch im Landschaftsrahmenplan aufgeführt und für die Analyse verwendet wurden. Im Landschaftsrahmenplan werden Gebiete ab 100 Hektar aufgeführt, allerdings kommt auch kleineren Gebieten insbesondere für die Charakteristik der Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Insofern sind auch diese Gebiete, auch wenn sie nicht kartographisch dargestellt werden können, zu beachten.

Im Westen der Gemeinde Ostenfeld und südlich hierüber hinaus ist im Landschaftsrahmenplan eine historische Knicklandschaft dargestellt.

Rohstoffpotenzialflächen / Flächen mit Abbaugenehmigung (F15)

Flächen auf denen Bodenschätze erwartet werden bzw. Flächen für die bereits Abbaugenehmigungen vorliegen, sind eben diesen Nutzungen vorbehalten. Eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen ist nicht möglich. Flächen mit Abbaugenehmigungen liegen nicht als Geodaten vor. Aufgrund dessen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Kriterium gegen die Nutzung als Flächen für Solaranlagen spricht.

Im Westen der Gemeinde Ostenfeld und südlich gemeindeübergreifend befindet sich ein Kiesabbaugebiet bei Grellkamp. Weitere Flächen mit Rohstoffpotenzial werden im Regionalplan nicht dargestellt. Ob über die bestehenden Kiesabbaufäche hinaus noch Abbaugenehmigungen für Flächen im Gemeindegebiet oder dem Puffer bestehen, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete (F16)

Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung oder Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung sind verboten. Aufgrund dessen ist bei der konkreten Projektplanung zu prüfen, ob durch die Realisierung des Vorhabens eine Beeinträchtigung eintritt oder geschützte Landschaftsbestandteile zerstört werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind auf dieser Maßstabsebene nicht darstellbar. Diese Prüfung kann flächenspezifisch erfolgen.

Landschaftsschutzgebiet (F17)

In Landschaftsschutzgebieten ist laut BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Dies wird über die Schutzgebietsverordnung individuell für das Schutzgebiet definiert. Grundsätzlich sollte die Lage von Solar-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten vermieden werden. In Einzelfällen kann die Errichtung dennoch möglich und mit den Schutzziele vereinbar sein.

Südlich der Bahntrasse befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, welches über die Grenze der Gemeinde Ostenfeld hinaus reicht.

Wasserschutzgebiete Zone II (§§ 51, 52 WHG) (F18)

Die Wasserschutzgebiets-Zone II grenzt direkt an die Zone I an und reicht so weit, dass die Fließzeit zu den Brunnen mindestens 50 Tage andauert. In diesem Bereich ist die Verletzung der Deckschicht nicht zulässig, womit Bauungen ausgeschlossen sind.

Gemäß Landschaftsrahmenplan befindet sich kein Wasserschutzgebiet Zone II im Gemeindegebiet bzw. angrenzendem Bereich.

Naturpark (F19) und Biosphärenreservat (F20)

Naturparke sind Gebiete, die zu großen Teilen auch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete und Naturdenkmäler enthalten oder sich wegen den Gegebenheiten besonders für die Erholung eignen. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ist meistens nicht mit den Zielsetzungen und den Eigenheiten des Naturparks vereinbar.

Biosphärenreservate sind ähnlich wie Naturparke großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische zu schützende und zu entwickelnde Gebiete. Die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes werden in wesentlichen Teilen erfüllt und im Übrigen erfüllen sie größtenteils die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Vornehmlich ist gem. BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und u.a. der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt das Ziel. Diesem Ziel läuft die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zu wider. In Einzelfällen kann eine Vereinbarkeit gegeben sein, dies ist insbesondere in Abhängigkeit von der Lage und der Vorbelastung bei einer konkreten Projektplanung zu prüfen.

Es befindet sich kein Naturpark und kein Biosphärenreservat im Untersuchungsgebiet.

Charakteristischer Landschaftsraum (F21)

Charakteristische Landschaftsräume unterliegen keinem gesetzlich definierten Schutzstatus. Es handelt sich um Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen. Solar-Freiflächenanlagen stören in ihrer Bauart das Landschaftsempfinden und damit auch den Charakter der Landschaftsräume. Es ist im Detail zu prüfen, inwieweit eine Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein kann, grundsätzlich ausgeschlossen ist es jedoch nicht.

Es befindet sich kein Charakteristischer Landschaftsraum im Untersuchungsgebiet.

Querungshilfen mit Zu- und Abwanderwegen (F22)

Große Säugetiere wandern innerhalb der Landschaft zwischen verschiedenen Lebensräumen und überwinden dabei teils weite Strecken. Diese Vernetzung von Lebensräumen steht in Konflikt zu Infrastrukturplanungen und der Inanspruchnahme von großen, bisher unbebauten Flächen.

Um eine Isolierung von Populationen zu verhindern und die Vernetzung von Lebensräumen zu gewährleisten, ist ein Konzept für Trittsteinbiotope und Korridore erstellt worden. Die geplanten Querungshilfen sowie An- und Abwanderbereiche sollten von Infrastruktur- und Baumaßnahmen freigehalten werden.

Im Kriterienkatalog, der für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind veröffentlicht wurde, werden Querungshilfen und Korridore dargestellt. Diese liegen nicht in der Gemeinde zzgl. Puffer.

Talräume (F23)

Talräume entlang von Fließgewässern dienen u.a. der Funktion der Hochwasserabführung und der Speicherung von Hochwasserabflüssen. Eine Bebauung steht in einem Widerspruch zu den eingeführten Hochwasserrisikomanagementplänen. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Vernässung und in Ufernähe auch einer Gehölzentwicklung.

Entlang von kleineren Fließgewässern sind Talräume aufgrund der Maßstabebene nicht darstellbar. Bei einer konkreten Planung ist die Berücksichtigung von Talräumen entlang von kleinen Fließgewässern dennoch zu prüfen.

Nordöstlich der Gemeinde Ostenfeld im 1 km-Puffer verläuft der Fluss Bovenau. Dieser ist von einem Talraum umgeben. Weitere Talräume befinden sich gemäß der vorliegenden Daten nicht im Untersuchungsgebiet.

Mitteldeiche (F24)

Mitteldeiche dienen dem Hochwasserschutz. In Hinblick auf die steigenden Meeresspiegel ist aus Vorsorgegründen ein individuell einzuhaltender Abstand für zukünftige Deichverstärkungen einzuhalten. Die Deiche selber sind von Bebauung freizuhalten.

Es befinden sich keine Deichlinien in der Gemeinde und in dem umliegenden Puffer.

4.3 Eignungskriterien

Durch die in Tabelle 1 und Tabelle 2 dargestellten Kriterien werden Flächen ausgeschlossen bzw. zurückgestellt, die aus naturschutzfachlicher oder sonstiger planerischer Sicht für eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind. Auf den verbleibenden Flächen ist eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. Allerdings unterscheiden sich die Flächen im Hinblick auf ihre tatsächliche Eignung, z.B. aufgrund von vorhandenen Vorbelastungen. Daher wird die jeweilige Eignung anhand der Kriterien aus der Tabelle 3 bewertet. Diese Kriterien berücksichtigen u.a. Vorbelastungen von Flächen und/oder geringe ökologische Wertigkeiten, wodurch sich ein höheres Potenzial für eine Bebauung ergibt. Die Kriterien werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Tabelle 3: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen

Nr.	Beschreibung
B1	Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden
B2	Bereits versiegelte Flächen
B3	Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (200 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn und einem längs zur Fahrbahn gelegenen mindestens 15 m breiten freizuhaltendem Korridor (gem. zuschlagberechtigter Kulisse des EEG 2021) --> 200 m Förderungswürdig
B4	Vorbelastete Flächen mit geringem / eingeschränkten Freiraumpotenzial / 500 m Abstand zu Abfallentsorgung und Kläranlagen / 500 m um Industrie- und Gewerbegebiete
B5	Ackerflächen, allerdings je höher die Ertragsfähigkeit desto weniger geeignet
B6	Mindestgröße für eine wirtschaftliche Nutzung 2 ha
B7	Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten

Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden (B1)

Flächen die im Außenbereiche eine Vorbelastung aufweisen, sind Flächen, die meist anderen Nutzungen unterlagen und daher teilweise versiegelt oder technisch vorbelastet sind. Um der zunehmenden Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme entgegen zu wirken, sind Flächen die ohnehin bereits vorbelastet sind bzw. innerhalb von vorbelasteten Bereichen liegen, bevorzugt zu nutzen. Zudem sind insbesondere bei den militärischen Flächen, die aus

der Nutzung genommen werden, Habitats und Lebensgemeinschaften entstanden, die u.a. durch die Pflege im Zusammenhang mit einem Solarpark erhalten werden können. Anderenfalls ohne Pflege und Nutzung würden diese durch die Sukzession verschwinden. In den Bereichen der Windvorranggebiete ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung ebenfalls eingeschränkt (aber nicht ausgeschlossen). Es ist der Windenergienutzung in den Vorranggebieten aber stets Vorrang einzuräumen.

Es befindet sich lediglich eine Windvorrangfläche im Südosten des Pufferbereichs.

Bereits versiegelte Flächen (B2)

Da Fläche ein endliches Schutzgut ist, gilt es diese zu schützen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegen zu wirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen.

In der Gemeinde befinden sich versiegelte Flächen vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche und sind so verbaut bzw. eingebunden, dass eine Bebauung mit Freiflächen-Solaranlagen nicht möglich ist. Außerdem handelt es sich bei diesen Flächen in der Gemeinde und dem Umgebungsbereich um sehr kleine Flächen.

Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (200 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn und einem längs zur Fahrbahn gelegenen mindestens 15 m breiten freizuhaltendem Korridor (gem. zuschlagberechtigte Kulisse des EEG 2021) --> 200 m Förderungswürdig (B3)

Flächen, die entlang von Autobahnen und Schienenwegen liegen, sind bereits durch die Nutzung der Verkehrswege vorbelastet. Einerseits handelt es sich um eine akustische Vorbelastung, andererseits ist das Landschaftsbild stark überprägt. Aufgrund dessen sind die Randbereiche bis zu 200 m vom Fahrbahnrand bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Durch die Bahntrasse sowie die beiden durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden Autobahnen ist eine förderfähige Kulisse gem. EEG gegeben.

Vorbelastete Flächen mit geringem / eingeschränktem Freiraumpotenzial (z.B. 500 m Abstand zu Abfallentsorgung, Kläranlagen, Industrie- und Gewerbegebiete) (B4)

Im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten oder beispielsweise in der Nähe zu Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen ist mit einer Vorbelastung durch Verkehr, Geruchs- und Geräuschemission zu rechnen. Aufgrund dessen weisen die Flächen im Umfeld dieser Gebiete eine geringe bzw. ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Daher sind Flächen, die durch umliegende Nutzungen beeinträchtigt werden, zu bevorzugen.

Ackerflächen, allerdings je höher die Ertragsfähigkeit desto weniger geeignet (B5)

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einem hohen Flächennutzungsdruck ausgesetzt. Um die landwirtschaftlichen Flächen zu bewahren um auch langfristig die Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gefordert. Aufgrund dessen sind Flächen, die eine geringe

Ertragsfähigkeit aufweisen den Flächen vorzuziehen, die von Natur aus eine hohe Ertragsfähigkeit vorweisen.

Der Großteil des Untersuchungsgebietes weist eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Der Westen der Gemeinde und hierüber hinaus Richtung Westen ist die Ertragsfähigkeit teils gering bis sehr gering.

Mindestgröße für eine wirtschaftliche Nutzung 2 ha (B6)

Für eine wirtschaftliche Nutzung von Solar-Freiflächenanlagen sind gem. Literatur rd. 2 ha notwendig. Kleinere Flächen werden daher vernachlässigt und Flächen ab 2 ha hervorgehoben. In Einzelfällen können auch kleinere Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Es sind Potenzialflächen vorhanden, die mindestens 2 ha groß sind.

Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten (B7)

Neben der Stromerzeugung ist auch die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom essenziell. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso höher und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher werden Flächen bevorzugt, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen. Da diese Daten nicht flächendeckend vorhanden sind, ist im Einzelfall dieser Sachverhalt zu prüfen.

5 Ergebnisse

Entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise stehen auf über 50 % der Gemeindefläche keine harten oder weichen Tabukriterien einer Nutzung mit Freiflächen-Solaranlagen entgegen.

Nach den angewendeten Eignungskriterien weisen von den grundsätzlich geeigneten Flächen rd. 13 % eine gute, rd. 72 % eine mäßige und rd. 15 % eine geringe Eignung auf.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Auswertung für die Gemeinde Ostenfeld und den untersuchten Pufferbereich beschrieben. Insgesamt wurden folgende Flächen ermittelt:

Tabelle 4: Ergebnisse

Eignung	Gemeinde Ostenfeld (726,4 ha)	Pufferbereich (1.402,2 ha)	Gesamt (2.128,6 ha)
keine	354,7 ha (48,8 %)	784,6 ha (56,0%)	1.139,3 ha (53,5 %)
gering	55,3 ha (7,6 %)	210,8 ha (15,0 %)	266,1 ha (12,5 %)
mäßig	267,0 ha (36,7 %)	360,1 ha (26,7 %)	627,1 ha (29,5 %)
gut	49,4 ha (6,8 %)	46,7 ha (3,3 %)	96,1 ha (4,5%)

Auf der nachfolgenden Karte sind alle Potenzialflächen mit guter, mittlerer und geringer Eignung dargestellt und durchnummeriert. Anschließend werden alle Flächen einzeln beschrieben.

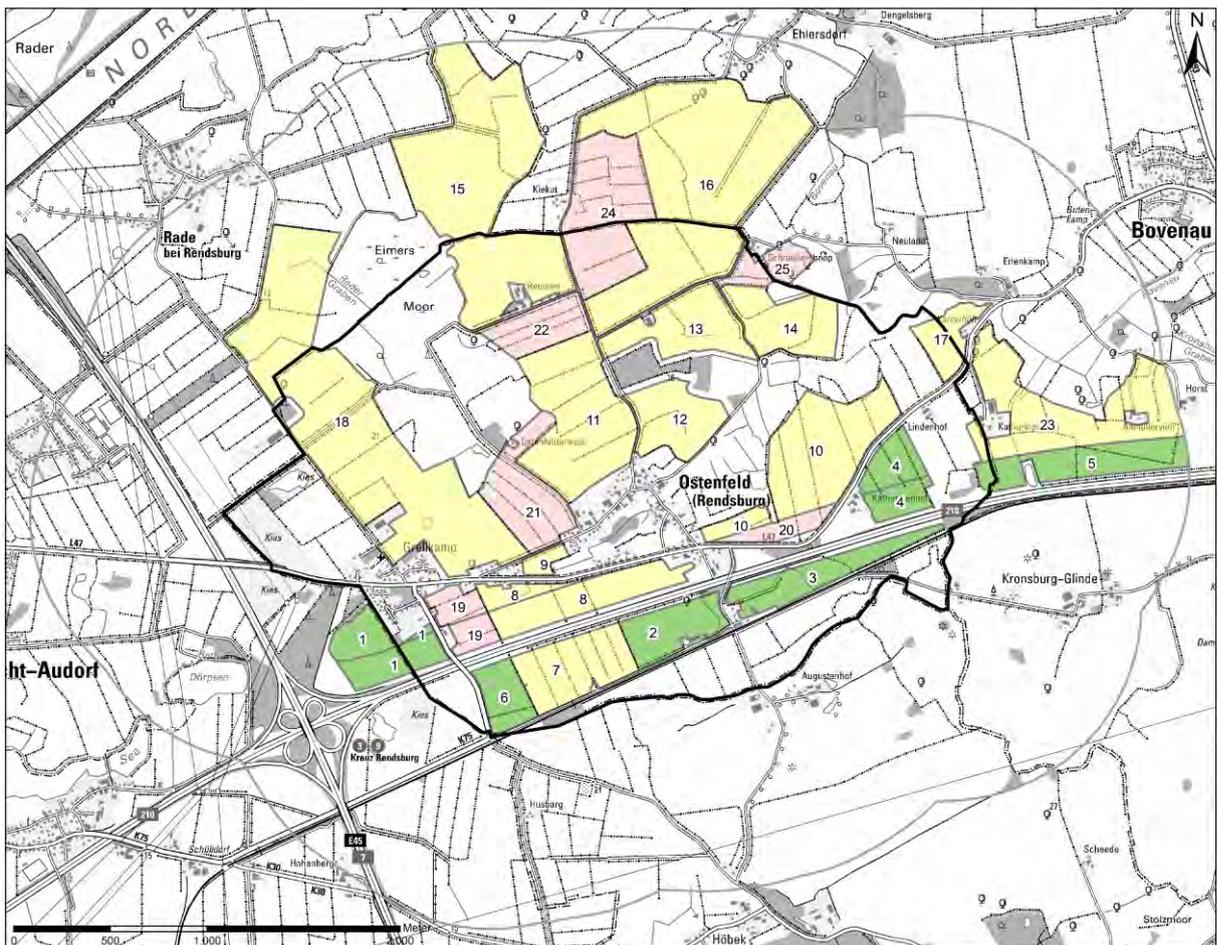


Abbildung 2: Potenzialflächen mit geringer, mittlerer und guter Eignung für Solar-Freiflächenanlagen

Insgesamt ergibt sich somit ein Anteil von rd. 7 % Gemeindefläche mit einer guten Eignung für Freiflächen-Solaranlagen. Da diese Flächen allerdings arrondiert sind und größere zusammenhängende Flächen aus landesplanerischer Sicht abzulehnen sind, wäre für diese Bereiche eine Differenzierung z.B. im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.

5.1 Eignungsflächen mit guter Eignung

Eignungsfläche Nr. 1: nordöstlich Autobahnkreuz A7/A210, nördlich A210, Bereich Grellkamp

Bestandsbeschreibung

Die Potenzialfläche ist rd. 14,7 ha groß, wobei 3,5 ha in der Gemeinde Ostenfeld liegen. Der Rest der Fläche liegt in der Gemeinde Schülldorf. Die Fläche befindet sich im Südwesten der Gemeinde Ostenfeld, nördlich der A210 und grenzt südlich an die L47 an. Nördlich angrenzend befindet sich die Ortschaft Grellkamp sowie eine Waldfläche.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Der Flächenanteil in der Gemeinde Ostenfeld wird als Grünland genutzt. Die Nutzflächen werden durch Knicks und einzelne Gräben unterteilt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas gering bis vereinzelt mittel. Eine Fläche von rd. 8 ha ist gem. EEG 2021 förderfähig, da er entlang der A210 liegt.



Abbildung 3: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 1

Vorbelastung / Umzingelung

Vorbelastungen sind durch das Autobahnkreuz westlich der Potenzialfläche vorhanden. Zudem besteht durch die südlich verlaufende A210 eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befindet sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Sofern geschützte Biotopie vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 4: Blick über die Eignungsfläche Nr. 1

Eignungskriterium

Die gute Eignung der Fläche ergibt sich vor allem durch die Vorbelastung durch die angrenzende A210, die damit verbundene Förderfähigkeit und die Siedlungsnähe. Zudem wird die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit als gering bis vereinzelt mittel eingestuft, sodass keine besonders ertragreichen Böden verloren gehen würden.

Eignungsfläche Nr. 2: südlich A 210, westlich Bahnhofsweg, nördlich Bahntrasse**Bestandsbeschreibung**

Die Potenzialfläche ist rd. 11,7 ha groß und liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche befindet sich im Süden der Gemeinde Ostenfeld, südlich der A210.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich angrenzend wird das Gewässer als geschütztes Biotop dargestellt. Innerhalb der Fläche werden Knicks dargestellt. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, vereinzelte Flächenabschnitte werden beweidet. Die Nutzflächen werden durch Knicks und einzelne Gräben unterteilt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche von 11,7 ha ist gem. EEG 2021 aufgrund der Lage an der A210 vollständig förderfähig.



Abbildung 5: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 2

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die A210 besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren (hier vor allem die Knicks im Osten der Fläche).



Abbildung 6: Blick über die Eignungsfläche Nr. 2

Eignungskriterium

Die gute Eignung ergibt sich vor allem durch die förderfähige Lage zur A210. Zudem besteht nur eine mittlere Ertragsfähigkeit, sodass keine besonders ertragreichen Böden verloren gehen würden.

Eignungsfläche Nr. 3: südlich A210, östlich Bahnhofsweg, nördlich Bahntrasse

Bestandsbeschreibung

Die Potenzialfläche ist rd. 13,4 ha groß und liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche befindet sich im Südosten der Gemeinde und liegt südlich angrenzend an die A210. Im Westen grenzt Wohnbebauung an.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das südwestlich in der Fläche gelegene Gewässer wird als geschütztes Biotop dargestellt. Innerhalb der Fläche werden gelegentlich Knicks dargestellt. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, vereinzelte Flächenabschnitte werden beweidet. Die Nutzflächen werden durch Knicks und einzelne Gräben unterteilt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche von ist gem. EEG 2021 aufgrund der Lage an der A210 und der Bahntrasse vollständig förderfähig.

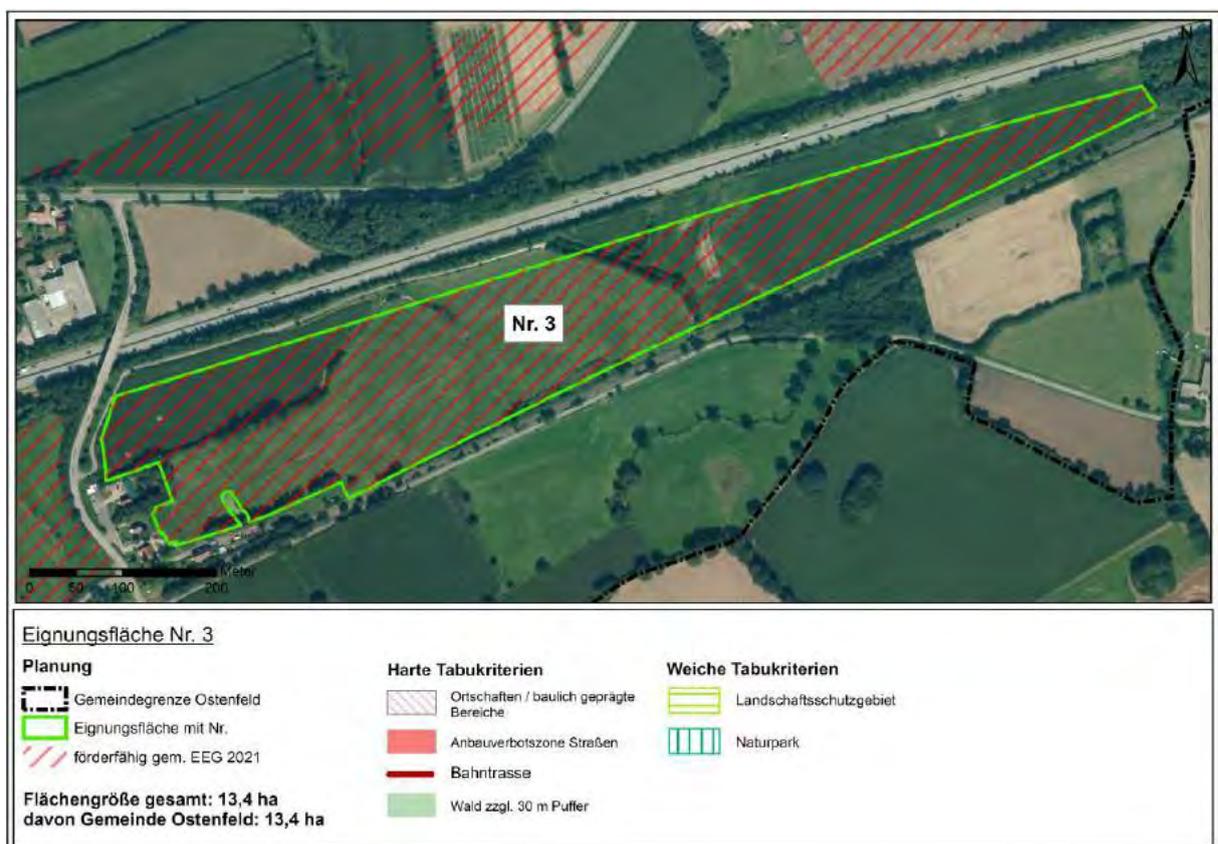


Abbildung 7: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 3

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die A210 und die Bahntrasse besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Sofern geschützte Biotop vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren. In der Fläche befinden sich mehrere Gehölzbestände, die sofern möglich, erhalten bleiben sollten.



Abbildung 8: Blick über die Eignungsfläche Nr. 3

Eignungskriterium

Die gute Eignung ergibt sich insbesondere durch die Vorbelastung durch die A210 und die Bahntrasse und der damit verbundenen vollständigen Förderfähigkeit. Zudem besteht nur eine mittlere Ertragsfähigkeit, sodass keine besonders ertragreichen Böden verloren gehen würden.

Eignungsfläche Nr. 4: nördlich A210, östlich Kieler Straße und Katharinenhof, westlich Lindenhof und Katharinenborn**Bestandsbeschreibung**

Die Potenzialfläche ist rd. 12 ha groß und liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche befindet sich im Osten der Gemeinde und liegt zwischen der L47 (nördlich) und A210 (südlich). Östlich befindet sich das Versuchsgut Lindenhof der Fachhochschule Kiel. Westlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche werden Knicks dargestellt. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche von 12 ha ist gem. EEG 2021 aufgrund der Lage an der A210 zu rd. 5,3 ha förderfähig.

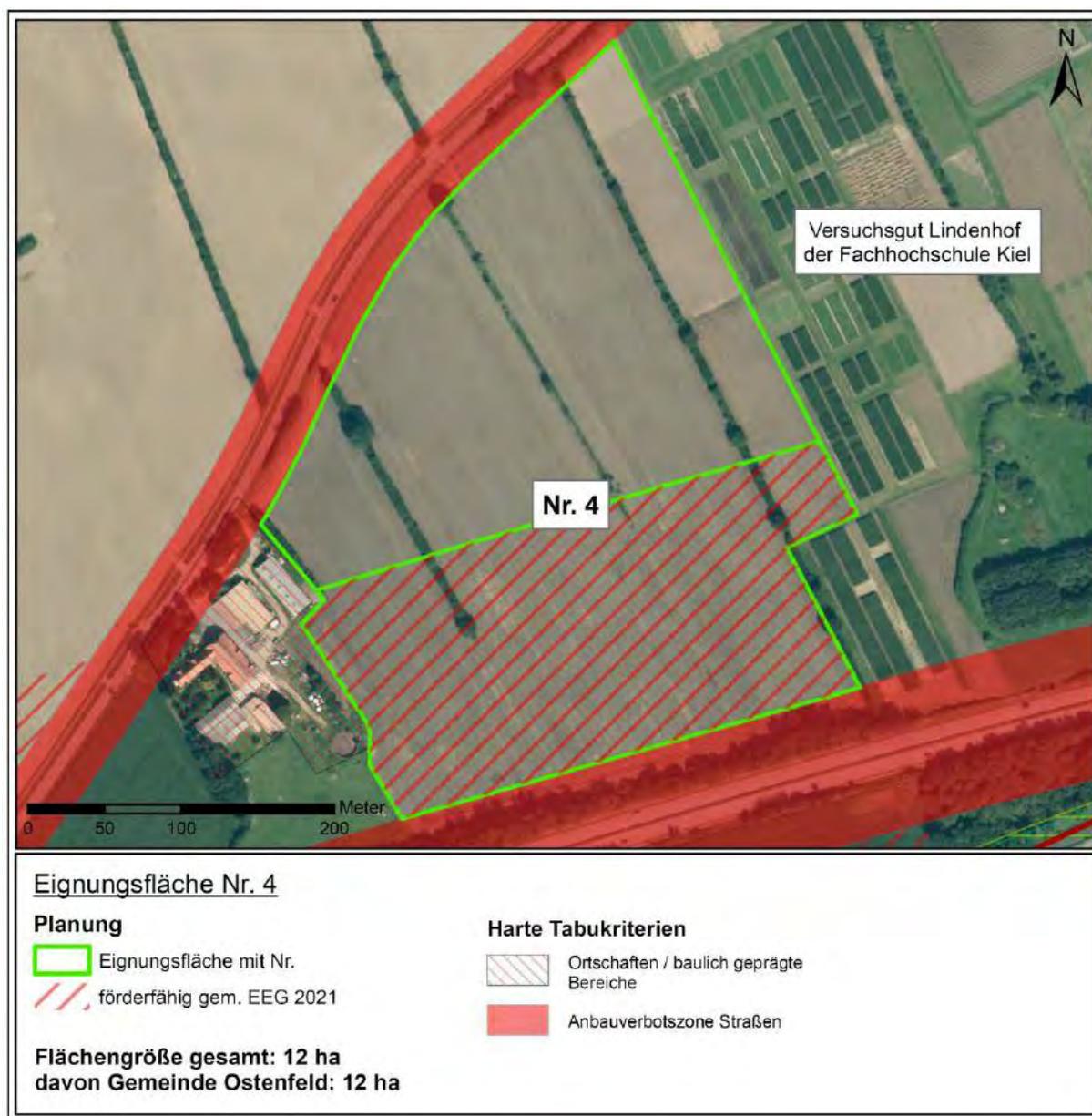


Abbildung 9: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 4

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die A210 sowie die L47 besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Die Knicks und Gehölzbestände sind sofern möglich zu erhalten. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 10: Blick über die Eignungsfläche Nr. 4

Eignungskriterium

Die gute Eignung ergibt sich vor allem durch die Vorbelastung durch die A210 und die L47 und der damit verbundenen teilweisen Förderfähigkeit. Zudem besteht nur eine mittlere Ertragsfähigkeit, sodass keine besonders ertragreichen Böden verloren gehen würden.

Eignungsfläche Nr. 5: nördlich A210, südlich Katharinenborn und Altmüllervieh

Bestandsbeschreibung

Die Potenzialfläche ist rd. 16,7 ha groß und liegt lediglich mit 1,1 ha in der Gemeinde Ostenfeld. Der Großteil der Fläche liegt in der Gemeinde Bovenau. Die Fläche befindet sich im Osten der Gemeinde und liegt nördlich der A210 und der Bahntrasse. Westlich der Potenzialfläche liegt das Versuchsgut Lindenhof der Fachhochschule Kiel. Der Bereich des Gewässers ist ausgenommen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche werden Knicks dargestellt. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche von 16,7 ha ist gem. EEG 2021 aufgrund der Lage an der A210 vollständig förderfähig.



Abbildung 11: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 5

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die A210 sowie die Bahntrasse südlich besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Die Knicks und Gehölzbestände sind sofern möglich zu erhalten. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 12: Blick über die Eignungsfläche Nr. 5

Eignungskriterium

Die gute Eignung ergibt sich insbesondere durch die Lage an der A210 und der Bahntrasse und der damit verbundenen Vorbelastung sowie der Förderfähigkeit. Zudem besteht nur eine mittlere Ertragsfähigkeit, sodass keine besonders ertragreichen Böden verloren gehen würden.

Eignungsfläche Nr. 6: südlich A210, östlich Mühlenweg und Kiesabbaugebiet, nördlich der Bahntrasse

Bestandsbeschreibung

Die Potenzialfläche ist rd. 7,8 ha groß und liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche befindet sich im Südwesten der Gemeinde und liegt südlich der A210 und nördlich der K75. Die K75 begrenzt mit der Anbauverbotszone die Fläche in Richtung Westen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche werden Knicks dargestellt. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas gering. Die Fläche von 16,7 ha ist gem. EEG 2021 aufgrund der Lage an der A210 vollständig förderfähig.



Abbildung 13: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 6

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die A210 sowie die Bahntrasse südlich besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Die Knicks und Gehölzbestände sind sofern möglich zu erhalten. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 14: Blick über die Eignungsfläche Nr. 6

Eignungskriterium

Die gute Eignung ergibt sich vor allem durch die Vorbelastung durch die A210 und die Bahntrasse und der damit verbundenen vollständigen Förderfähigkeit. Zudem besteht nur eine geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit, sodass keine besonders ertragsreichen Böden verloren gehen würden.

5.2 Eignungsflächen mit mäßiger Eignung

Eignungsfläche Nr. 7: südlich der A210, östlich Mühlenweg und Kiesabbaugebiet

Bestandsbeschreibung

Die 17,7 ha große Potenzialfläche mit mittlerer Eignung liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche befindet sich im Südwesten der Gemeinde und liegt südlich der A210 und nördlich der Gemeindegrenze. Im Süden verläuft eine Bahntrasse, an welche südlich ein Landschaftsschutzgebiet und ein Naturpark angrenzen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche werden Knicks dargestellt. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas im westlichen Bereich mittel und im östlichen Teil gering. Die Fläche von 17,7 ha ist gem. EEG 2021 aufgrund der Lage an der A210 vollständig förderfähig.



Abbildung 15: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 7

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die A210 im Norden sowie die Bahntrasse südlich besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Es sind mehrere Knicks vorhanden; diese sind sofern möglich zu erhalten. Aufgrund der Knickdichte ist die Fläche mäßig geeignet. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 16: Blick über die Eignungsfläche Nr. 7

Eignungskriterium

Auch wenn die Fläche mit ihrer Lage im vorbelasteten Bereich vollständig förderfähig ist, ist die Eignung aufgrund der hohen Knickdichte nur als mittel einzustufen.

Eignungsfläche Nr. 8: südlich Kieler Straße (L47), nördlich A210, westlich Bahnhofsweg, östlich Mühlenweg

Bestandsbeschreibung

Die 19,7 ha große Potenzialfläche mit mittlerer Eignung liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche befindet sich im Süden der Gemeinde und liegt nördlich der A210 und südlich der L47. Die L47 begrenzt mit der Anbauverbotszone die Fläche in Richtung Norden. Zudem liegen nördlich der L47 und im Osten der Fläche Wohnbebauungen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche werden Knicks dargestellt. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist auf 16 ha gem. EEG 2021 aufgrund der Lage an der A210 förderfähig.



Abbildung 17: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 8

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die A210 südlich und die L47 nördlich besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich Kompensations- und Ökokontoflächen. Diese ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es sind mehrere Knicks vorhanden; diese sind sofern möglich zu erhalten. Aufgrund der Knickdichte ist die Fläche mäßig geeignet. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 18: Blick über die Eignungsfläche Nr. 8

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich durch die relativ hohe Knickdichte und die Lage von Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Fläche, auch wenn ein Großteil der Fläche aufgrund der Lage an der A210 förderfähig ist.

Eignungsfläche Nr. 9: nördlich Kieler Straße (L47), südlich Dorfstraße, östlich und westlich der Ortschaft**Bestandsbeschreibung**

Die Potenzialfläche weist eine Größe von 2,3 ha auf und liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche befindet sich im Süden der Gemeinde und liegt nördlich der L47 und südlich der Dorfstraße (untergeordnete Straße). Im Osten und Westen wird die Fläche durch Wohnbebauung eingefasst.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am nordwestlichen Rand ist ein Archäologisches Denkmal (Grabhügelreste). Am Rand der Fläche werden Knicks dargestellt. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas ist im westlichen Bereich mittel und im östlichen Teil gering. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.



Abbildung 19: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 9

Vorbelastung / Umzingelung

Durch die L47 südlich besteht eine Vorbelastung.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Es sind randlich mehrere Knicks vorhanden; diese sind sofern möglich zu erhalten. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 20: Blick über die Eignungsfläche Nr. 9

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich durch die relativ geringe Flächengröße, die Lage angrenzend zu bestehender Wohnbebauung, den randlichen Knicks und dem Archäologischen Denkmal. Aufgrund einzuhaltender Abstände wäre die tatsächlich bebaubare Fläche wahrscheinlich < 2 ha.

Eignungsfläche Nr. 10: westlich der Kieler Straße (L47), östlich der Ortschaft **Bestandsbeschreibung**

Die Potenzialfläche weist eine Größe von 32,2 ha auf und liegt im Osten der Gemeinde Ostenfeld. Im Westen wird die Fläche durch Wohnbebauung begrenzt, im Westen durch das Versuchsgut Lindenhof der Fachhochschule Kiel. Nördlich grenzt eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems an.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

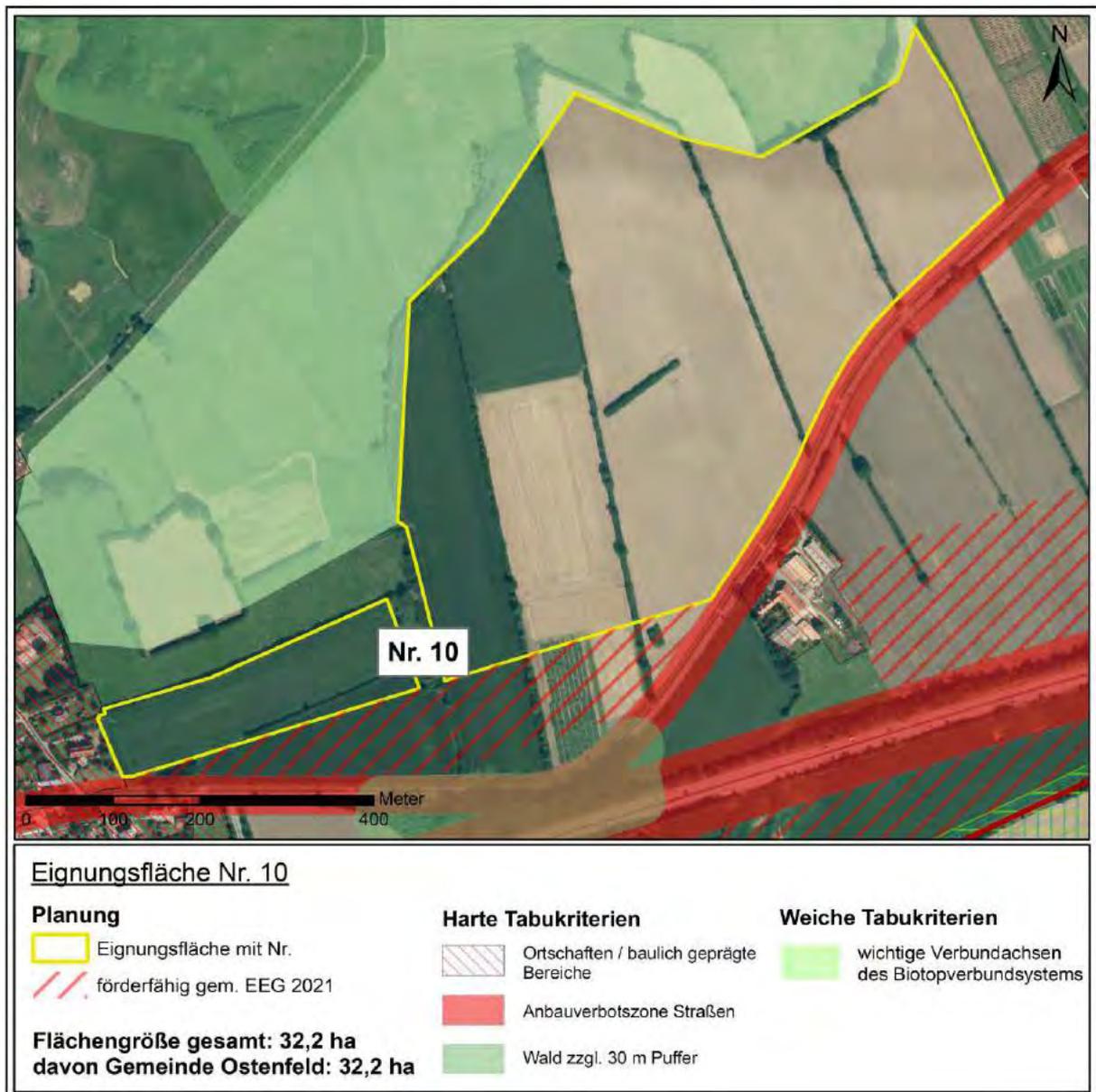


Abbildung 21: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 10

Vorbelastung / Umzingelung

Es verläuft eine untergeordnete Straße südlich bzw. östlich der Fläche.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Nördlich verläuft eine langgezogene wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems.

Es sind mehrere Knicks vorhanden; diese sind sofern möglich zu erhalten. Aufgrund der Knickdichte ist die Fläche mäßig geeignet. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 22: Blick über die Eignungsfläche Nr. 10

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich insbesondere durch die relativ hohe Knickdichte sowie die Lage angrenzend an die wichtige Verbundachse. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig und weist keine größere Vorbelastung auf.

Eignungsfläche Nr. 11: nördlich der Ortschaft, westlich Ehlersdorfer Weg, östlich Osterfelder Moor und Moorweg

Bestandsbeschreibung

Die Potenzialfläche weist eine Größe von 34,3 ha auf und liegt relativ zentral in der Gemeinde Osterfeld. Im Süden begrenzt Wohnbebauung die Fläche, im Osten grenzt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems und im Nordosten Wald an.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks sowie geschützte Kleingewässer. Östlich entlang der Straße ist im Flächennutzungsplan die Entwicklung und der Erhalt von lokalen Verbundstrukturen dargestellt (Redder, Baumreihen, Gehölzstreifen und Knicks).

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

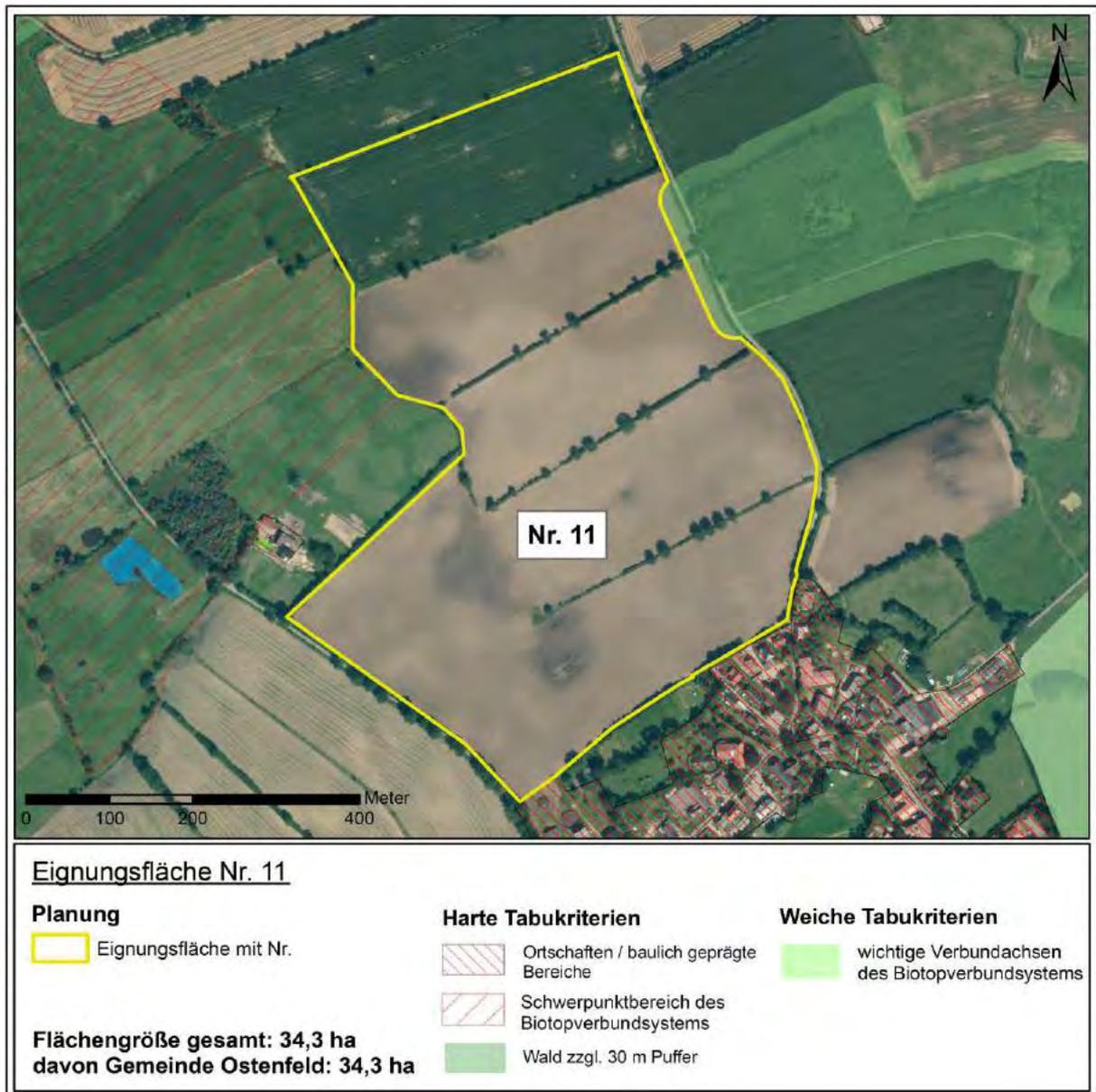


Abbildung 23: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 11

Vorbelastung / Umzingelung

Es verläuft eine untergeordnete Straße südlich bzw. östlich der Fläche. Größere Vorbelastungen bestehen nicht.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Im Nordwesten grenzt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems an.

Es sind mehrere Knicks vorhanden; diese sind sofern möglich zu erhalten. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 24: Blick über die Eignungsfläche Nr. 11

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich aus der relativ hohen Knickdichte, der Lage angrenzend an einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems sowie der fehlenden Förderfähigkeit und der geringen Vorbelastung.

Eignungsfläche Nr. 12: östlich Ehlersdorfer Weg, westlich Wiesenweg, nördlich der Ortschaft**Bestandsbeschreibung**

Die Potenzialfläche weist eine Größe von 14,6 ha auf und liegt im Norden der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzung setzt sich in der Umgebung fort. Nördlich grenzt Wald an. Eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems verläuft entlang der östlichen Grenze.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks. Zudem liegt im östlichen Bereich ein Kleingewässer. Entlang der westlich gelegenen Straße sieht der Flächennutzungsplan die Entwicklung und den Erhalt von lokalen Verbundstrukturen (Redder, Baumreihen, Gehölzstreifen und Knicks) vor.

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.



Abbildung 25: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 12

Vorbelastung / Umzingelung

Eine Vorbelastung besteht auf der Fläche und im Umfeld nicht.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Östlich außerhalb der Fläche verläuft eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems und nördlich grenzt Wald an.

Im Osten der Fläche liegt ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer. Dieses ist von einer Bebauung freizuhalten. Bei einer Bebauung der Fläche bzw. Umbauung des Gewässers sind die Auswirkungen auf das Gewässer insbesondere hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes zu prüfen.

Es sind mehrere Knicks vorhanden; diese sind sofern möglich zu erhalten. Es sind geschützte Biotope vorhanden; sollten diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 26: Blick über die Eignungsfläche Nr. 12

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich aus der Lage zu gesetzlich geschützten Biotopen (Wald, Knicks, Kleingewässer) sowie zu der wichtigen Verbundachse des Biotopverbundsystems. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig und weist keine Vorbelastung auf.

Eignungsfläche Nr. 13: westlich Wiesenweg, südlich Kiebitzweg, östlich Ehlersdorfer Weg

Bestandsbeschreibung

Die im Norden der Gemeinde gelegene 17,2 ha große Potenzialfläche liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, teils als Acker, stellenweise auch als Grünland. Im Süden der Fläche befindet sich ein Wald, der mit seinem Puffer von rd. 30 m an die Fläche angrenzt. Nördlich der Fläche entlang der Straße und im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen befinden sich Ökokonten- und Ausgleichsflächen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

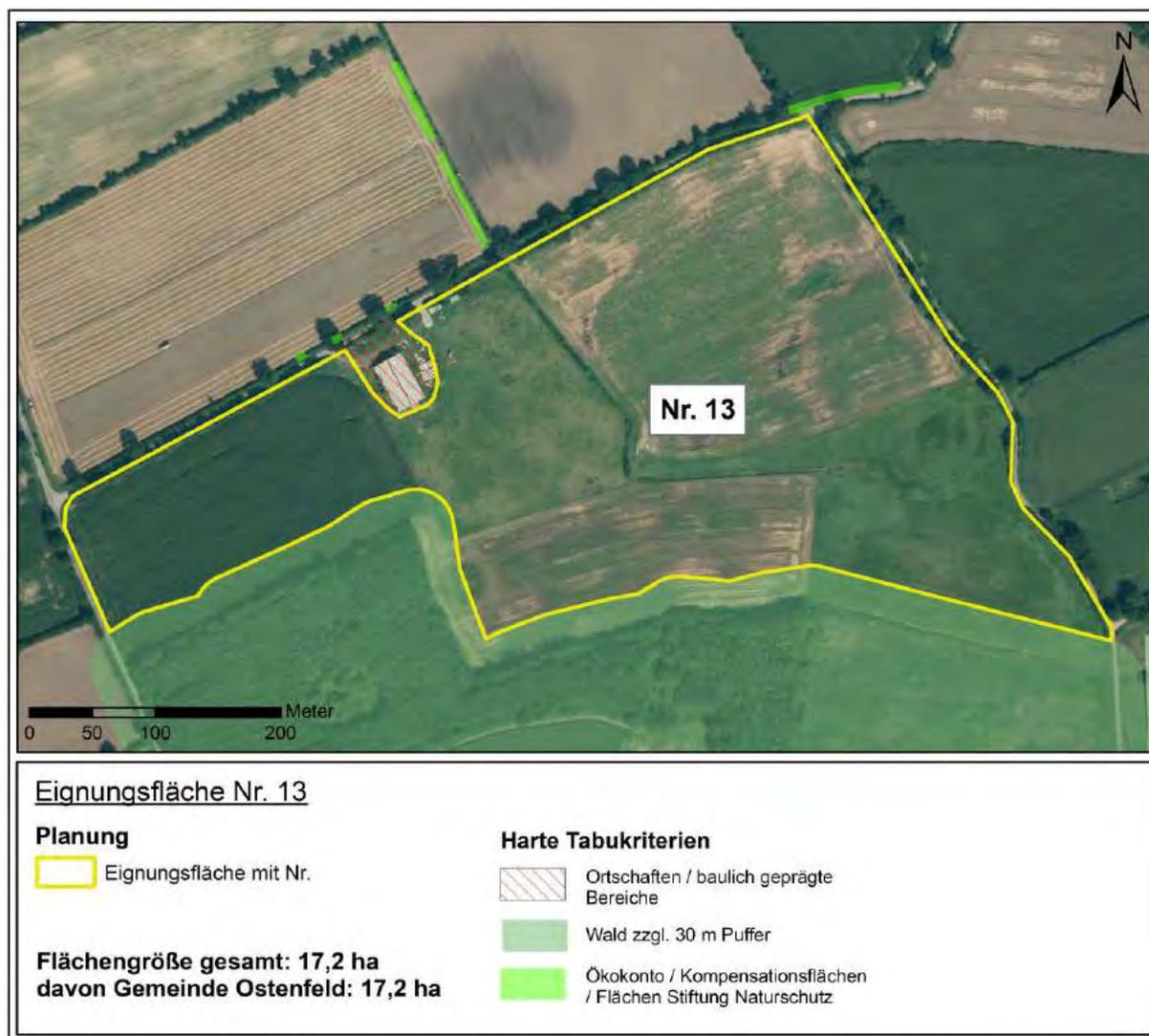


Abbildung 27: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 13

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Die Fläche wird teilweise als Grünland genutzt.

Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 28: Blick über die Eignungsfläche Nr. 13

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich hier nur durch die fehlende Förderfähigkeit und der fehlenden Vorbelastung.

Eignungsfläche Nr. 14: östlich Wiesenweg, südlich Schneidershoop

Bestandsbeschreibung

Die im Nordosten gelegene 16,3 ha große Potenzialfläche liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt., stellenweise auch als Grünland. Nördlich direkt angrenzend befindet sich ein Ökokonto/eine Kompensationsfläche bzw. eine Fläche der Stiftung Naturschutz. Östlich bzw. teilweise auch südlich verläuft eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems. Südwestlich befindet sich ein Wald.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks sowie ein geschütztes Kleingewässer. Südlich und östlich wird im Flächennutzungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (bzw. teilw. potentielle Ausgleichsflächen) dargestellt. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel bis gering im Osten. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

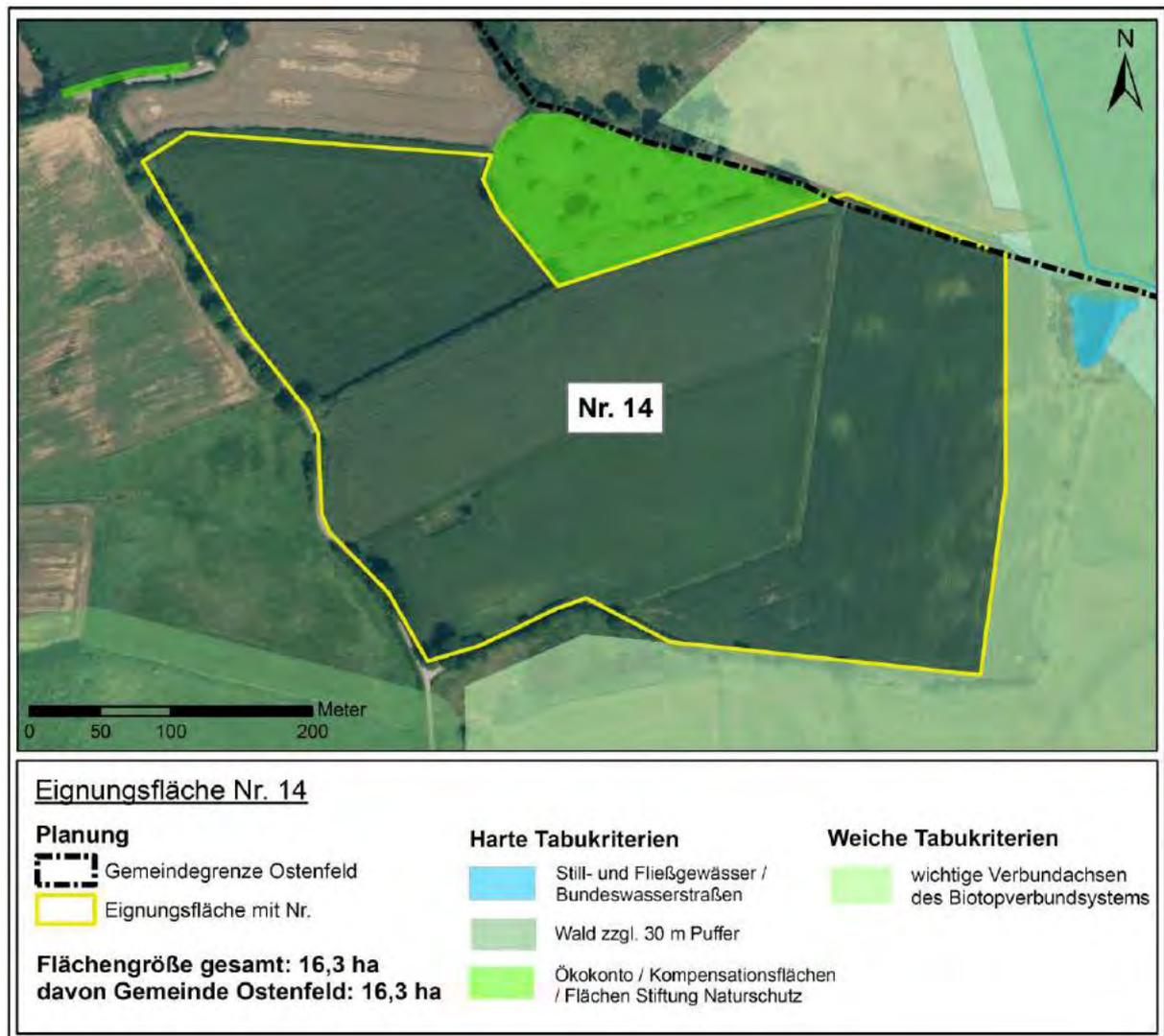


Abbildung 29: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 14

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Jedoch besteht innerhalb der Fläche ein geschütztes Kleingewässer und stellenweise Knicks. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 30: Blick über die Eignungsfläche Nr. 14

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend zu einer wichtigen Verbundachse des Biotopverbundsystems sowie zu Wald und einer Ausgleichsfläche. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig und weist keine Vorbelastung auf.

Eignungsfläche Nr. 15: westlich Ehlersdorfer Weg, nördlich Reuthen, östlich des Eimers Moor

Bestandsbeschreibung

Die Potenzialfläche ist 68,9 ha groß, liegt allerdings zu einem großen Teil außerhalb der Gemeinde Ostenfeld. Ein Anteil von 21,9 ha liegt im Nordwesten der Gemeinde Ostenfeld. Nördlich hieran grenzt der weitere Teil der Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rade an.

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt, stellenweise auch als Grünland. Südwestlich außerhalb befinden sich Ökokonten/Kompensationsflächen bzw. Flächen der Stiftung Naturschutz, Wald und ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks. Entlang der südlich gelegenen Straße und entlang der östlich verlaufenden Straße in der Gemeinde Ostenfeld ist die Entwicklung und der Erhalt von lokalen Verbundstrukturen dargestellt (Redder, Baumreihen, Gehölzstreifen und Knicks).

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas überwiegend mittel, vereinzelt gering bis sehr gering. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.



Abbildung 31: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 15

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich keine Kompensations- und Ökokontoflächen. Stellenweise liegen Knicks als Grenze zwischen den Ackerschlägen vor. Sofern geschützte Biotope

vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 32: Blick über die Eignungsfläche Nr. 15

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend an einen Wald, der gleichzeitig als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ausgewiesen ist. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig und weist derzeit keine Vorbelastung auf.

Eignungsfläche Nr. 16: westlich Schneidershoop und Kiebitzweg, südlich Turinsöhlen, östlich Ehlersdorfer Weg**Bestandsbeschreibung**

Die im Norden der Gemeinde gelegene 80,3 ha große Potenzialfläche liegt lediglich mit einem Anteil von 23,8 ha in der Gemeinde Ostenfeld. Der Rest der Fläche liegt in der Gemeinde Bovenau. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Innerhalb der Potenzialfläche liegen im Süden zwei Kompensationsflächen (Knicks). Östlich außerhalb der Fläche befindet sich ein Talraum entlang eines Fließgewässers.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks sowie ein geschütztes Kleingewässer. Es sind im Flächennutzungsplan mehrere archäologische Denkmale dargestellt.

Südlich und östlich wird im Flächennutzungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (bzw. teilw. potentielle Ausgleichsflächen) dargestellt.. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel bis stellenweise gering. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

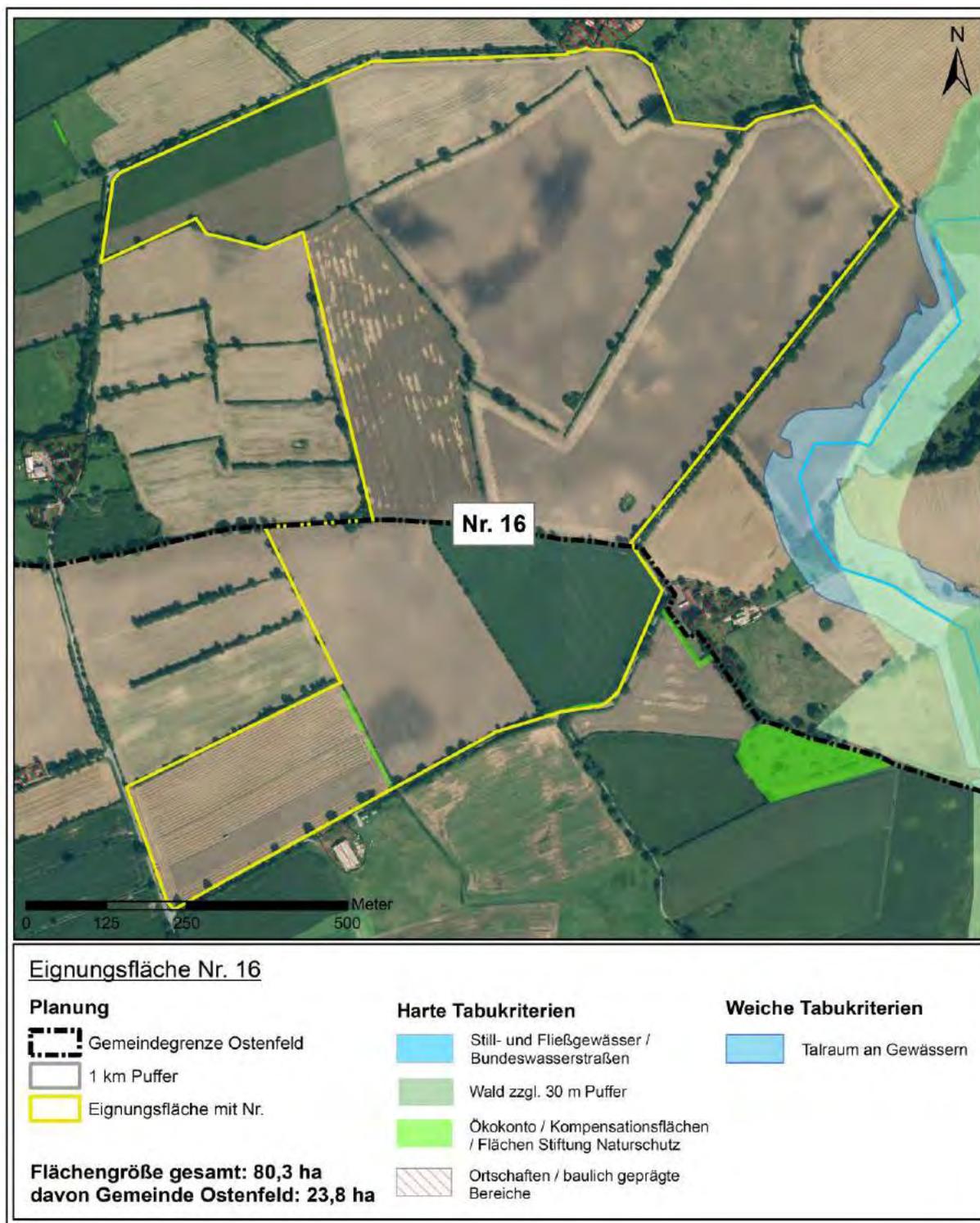


Abbildung 33: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 16

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich zwei Knicks, die als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden. Daneben liegen weitere Knicks vor. Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und

diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren. Zudem sind bei einer möglichen Bebauung Abstände zu den archäologischen Denkmälern einzuhalten.



Abbildung 34: Blick über die Eignungsfläche Nr. 16

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich vor allem aufgrund der relativ hohen Knickdichte und die archäologischen Denkmale. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig und weist keine Vorbelastung auf.

Eignungsfläche Nr. 17: östlich Kieler Straße und Karinshöh, südlich der Bovenau

Bestandsbeschreibung

Die im Osten der Gemeinde Ostenfeld gelegene 7,5 ha große Potenzialfläche liegt lediglich mit einem Anteil von 4,5 ha in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche ragt mit 3 ha in die Gemeinde Bovenau.

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Knicks oder Kleingewässer. Nördlich grenzt eine wichtige Verbundsachse des Biotopverbundsystems an, die stellenweise einen Talraum an Gewässern umfasst. Westlich grenzt das Versuchsgut Lindenhof der Fachhochschule Kiel an und östlich die L47 mit der Anbauverbotszone.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

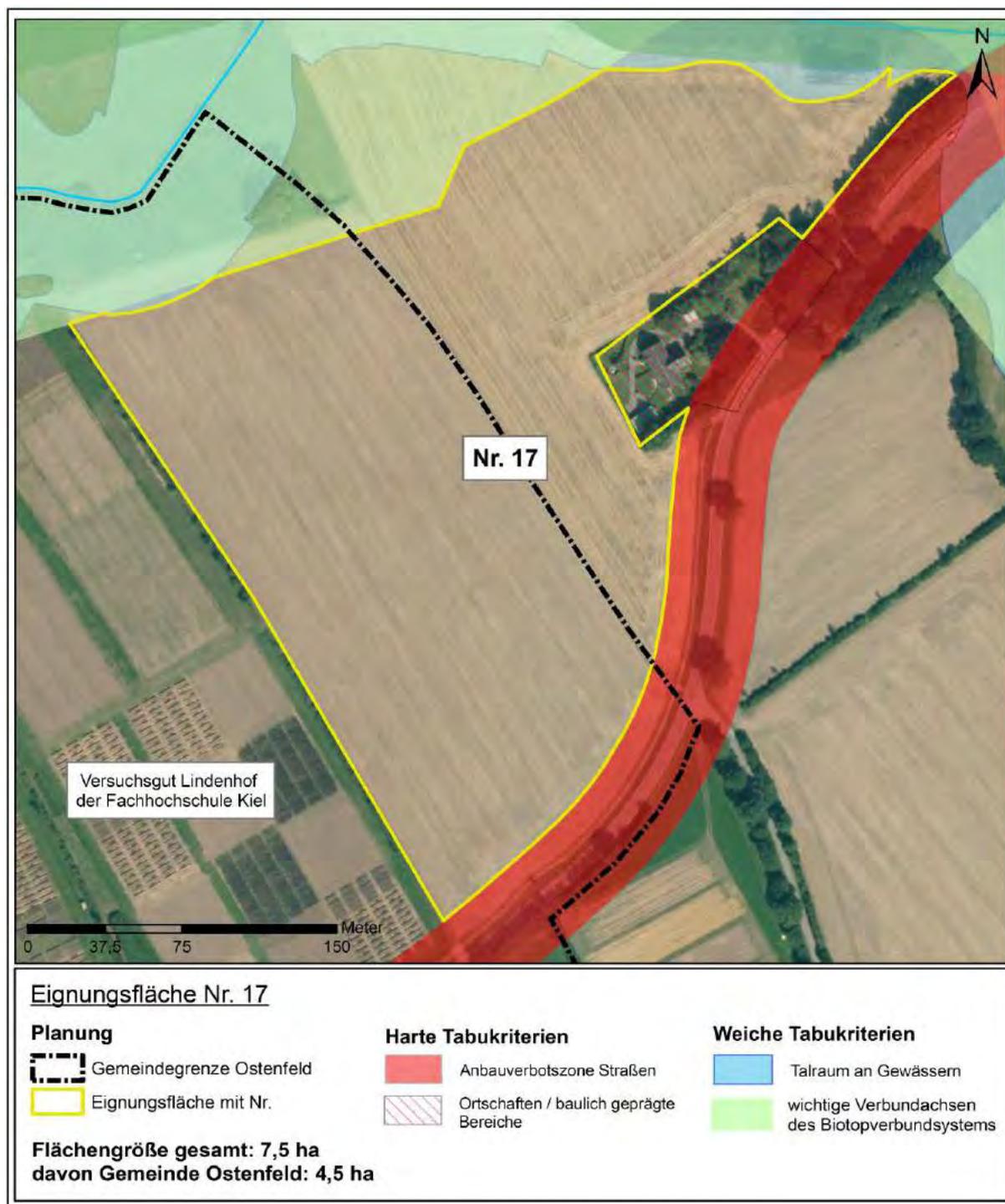


Abbildung 35: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 17

Vorbelastung / Umzingelung

Eine Vorbelastung besteht durch die L47 im Osten der Fläche.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Sofern geschützte Biotope vorhanden sind und diese durch die Realisierung von Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 36: Blick über die Eignungsfläche Nr. 17

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend an eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems sowie die gering Vorbelastung und fehlende Förderfähigkeit.

Eignungsfläche Nr. 18: Östlich des Rader Weg, nördlich des Siedlungsbereichs, westlich des Eimers Moor**Bestandsbeschreibung**

Die Eignungsfläche liegt in Westen der Gemeinde Ostenfeld und reicht gen Norden über diese hinaus in die Gemeinde Rade. Es befinden sich rd. 61,6 ha der insgesamt 88,9 ha großen Fläche in der Gemeinde Ostenfeld.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau dominiert. Die landwirtschaftlichen Flächen werden teils durch Knicks, teils durch Gräben untergliedert. In der Fläche befindet sich im südlichen Bereich ein Kleingewässer. Östlich der Fläche befinden sich mehrere Flächen, die als Ausgleichs- und Ökokontoflächen ausgewiesen sind sowie ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems und gesetzlich geschützte Biotope.

Südlich grenzt die Fläche an die Ortslage Grellkamp und südwestlich an ein Abbaugelände für Kies.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche sind Knicks sowie ein geschütztes Kleingewässer dargestellt. Entlang der westlichen Gemeindegrenze sowie in die Gemeinde Ostenfeld und in die Gemeinde Rade hinein ist die Entwicklung und der Erhalt von lokalen Verbundstrukturen wie Redder, Baumreihen, Gehölzstreifen und Knicks vorgesehen.

Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas im Norden der Fläche mittel, geht über eine geringe bis sehr geringe Ertragsfähigkeit, wobei der Süden der Fläche wieder eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweist. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

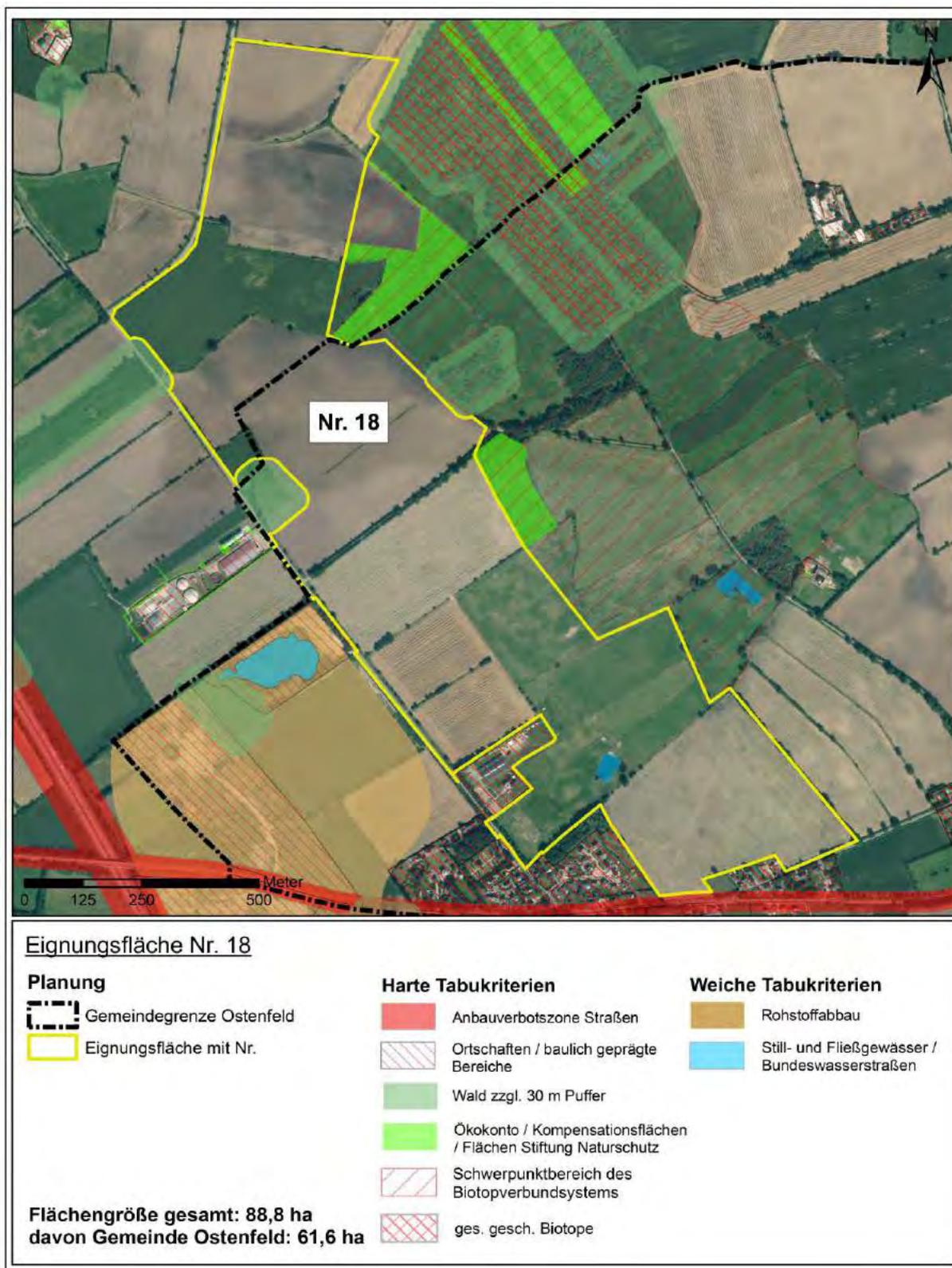


Abbildung 37: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 18

Vorbelastung / Umzingelung

Eine geringe Vorbelastung besteht durch das Kies-Abbauggebiet.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Es sind gesetzlich geschützte Biotop (Knicks, Kleingewässer) vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist zu vermeiden und sofern sie nicht vermeidbar ist, ist sie auszugleichen.



Abbildung 38: Blick über die Eignungsfläche Nr. 18

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend an einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems sowie die fehlende Förderfähigkeit und die geringe Vorbelastung.

Eignungsfläche Nr. 23: Nördlich der A210, südlich der Kieler Straße, östlich Katharinenborn und Versuchsgut Lindenhof, westlich Horst**Bestandsbeschreibung**

Die rd. 34,2 ha große Potenzialfläche befindet sich im Osten der Gemeinde Ostenfeld, liegt aber nur mit einem geringen Anteil von 1,3 ha innerhalb der Gemeinde. Der überwiegende Teil der Fläche erstreckt sich in der Gemeinde Bovenau.

Innerhalb der Fläche dominiert die Landwirtschaft, vorwiegend Ackerbau. Nördlich grenzt eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems an, im nördlichen Bereich umfasst diese einen Talraum an Gewässern. Zudem befindet sich im Norden eine Ökokonto- bzw. Kompensationsfläche. Die Potenzialfläche umschließt teilweise bzw. vollständig zwei landwirtschaftliche Höfe. Westlich schließt das Versuchsgut Lindenhof an.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich auf Seiten der Gemeinde Ostenfeld zwei archäologische Denkmäler (z.B. Hügelgrabreste).

Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

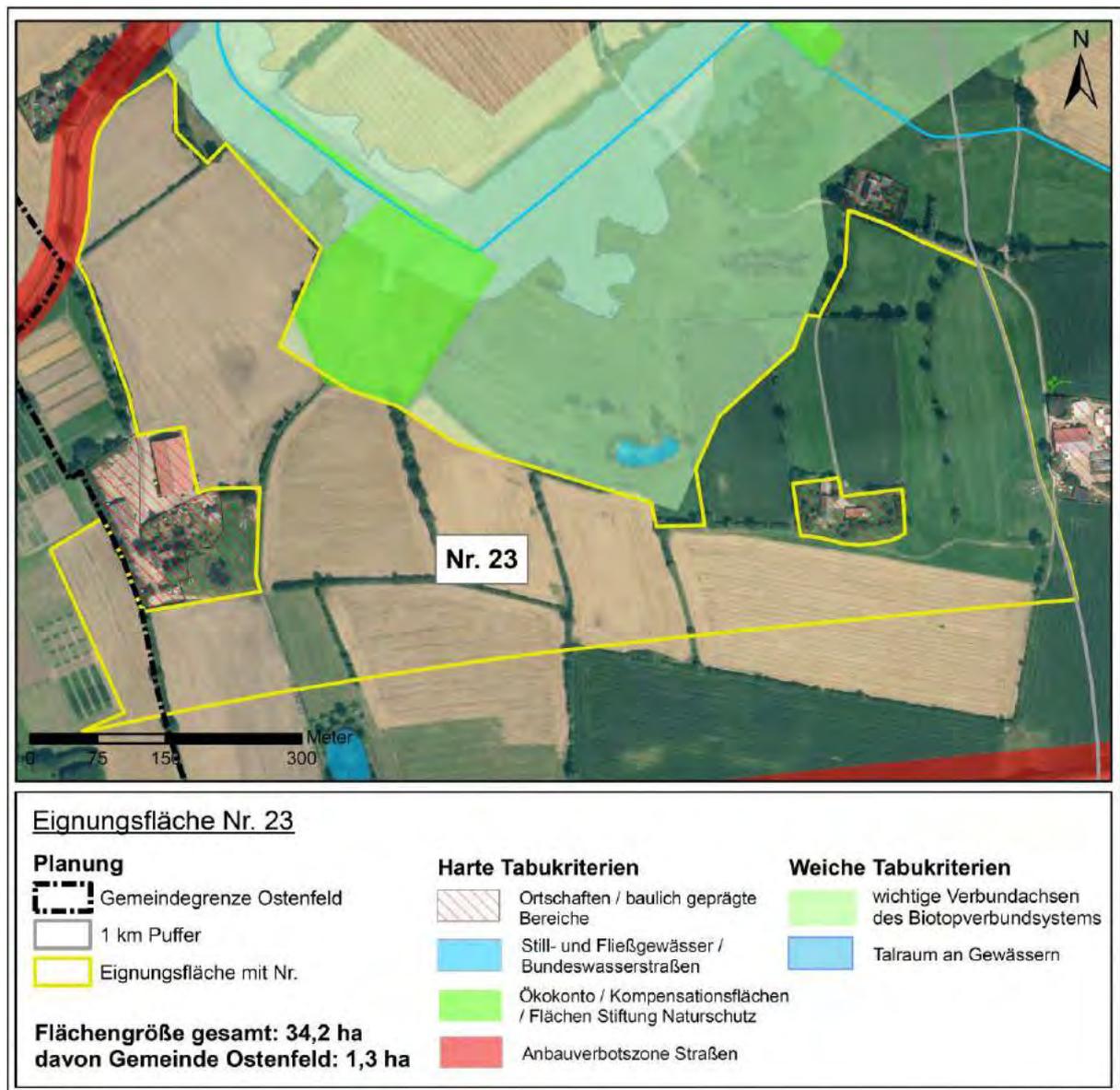


Abbildung 39: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 23

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden. Die Fläche umfasst zwei landwirtschaftliche Höfe teilweise bzw. vollständig.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Es sind gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist zu vermeiden und sofern sie nicht vermeidbar ist, ist sie auszugleichen. Im Zuge einer möglichen Planung ist die Umzingelungswirkung auf die beiden Hofanlagen zu prüfen.



Abbildung 40: Blick über die Eignungsfläche Nr. 23

Eignungskriterium

Die mäßige Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend an eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems sowie die fehlende Förderfähigkeit und die fehlende Vorbelastung. Zudem wird die Fläche von mehreren Knicks durchzogen.

5.3 Eignungsflächen mit geringer Eignung

Eignungsfläche Nr. 19: nördlich der A210, südlich der L47 und östlich der K75

Bestandsbeschreibung

Im Westen der Gemeinde liegt die 8,1 ha große Potenzialfläche, die vollständig in der Gemeinde Ostenfeld liegt. Nördlich und westlich grenzt Wohnbebauung an die Fläche an.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, wobei neben Ackerbau auch beweidete Flächen vorhanden sind. Die Flächen werden von Knicks untergliedert, wobei insbesondere der zentrale Knick größere Überhälter aufweist.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft sowie mit Knicks dargestellt. Im Süden wird im Flächennutzungsplan zudem die Anbauverbotszone entlang der Autobahn dargestellt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas gering, im Osten auch sehr gering. Die Fläche ist gem. EEG 2021 im südlichen Bereich förderfähig.



Abbildung 41: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 19

Vorbelastung / Umzingelung

Vorbelastungen bestehen durch die angrenzenden Straßen (A210, L47 und K75).

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks, teils mit großen Überhängen. Die geschützten Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 42: Blick über die Eignungsfläche Nr. 19

Eignungskriterium

Die geringe Eignung ergibt sich durch die zahlreichen Knicks innerhalb der Fläche und die Lage angrenzend an Wohnbebauung.

Eignungsfläche Nr. 20: nördlich der A210 und L47

Bestandsbeschreibung

Relativ zentral befindet sich diese Potenzialfläche, deren 4,7 ha vollständig in der Gemeinde Ostenfeld liegen. Südlich der Fläche verläuft die L47 und hiervon südlich die A210.

Die Fläche wird landwirtschaftlich derzeit als Acker genutzt. Durch Knicks wird die Fläche untergliedert. Relativ mittig grenzt im Norden an die Fläche eine Ruderalfläche an, ansonsten umgeben weitere landwirtschaftliche Nutzflächen die Potenzialfläche. Südlich der Fläche befindet sich eine Waldfläche.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die nördlich der Potenzialfläche befindliche Ruderalfläche ist im Flächennutzungsplan für den Erhalt und die Entwicklung von lokalen Verbundstrukturen vorgesehen.

Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 vollständig förderfähig.



Abbildung 43: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 20

Vorbelastung / Umzingelung

Vorbelastungen bestehen durch die L47 und die A210.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks. Die geschützten Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 44: Blick über die Eignungsfläche Nr. 20

Eignungskriterium

Die geringe Eignung ergibt sich durch die relativ geringe Flächengröße in Verbindung mit den Knicks, die die Fläche unterteilen. Unter Berücksichtigung einzuhaltender Abstände zu diesen reduziert sich die Flächengröße zusätzlich. Daher wird trotz Vorbelastung und Förderfähigkeit nur eine geringe Eignung angenommen.

Eignungsfläche Nr. 21: westlich und nordöstlich des Moorwegs, nordwestlich der Ortslage Ostenfeld**Bestandsbeschreibung**

Zentral in der Gemeinde befindet sich die 17,3 ha große Potenzialfläche, die vollständig in der Gemeinde Ostenfeld liegt. Südöstlich schließt Wohnbebauung an die Fläche an, im Nordosten außerhalb der Fläche liegen eine kleinere Waldfläche sowie ein Stillgewässer. Hier grenzt zudem ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems an.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks sowie zwei geschützte Biotope.

Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, im Norden wird ein Teilbereich beweidet. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel und im südlichen Teil gering. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

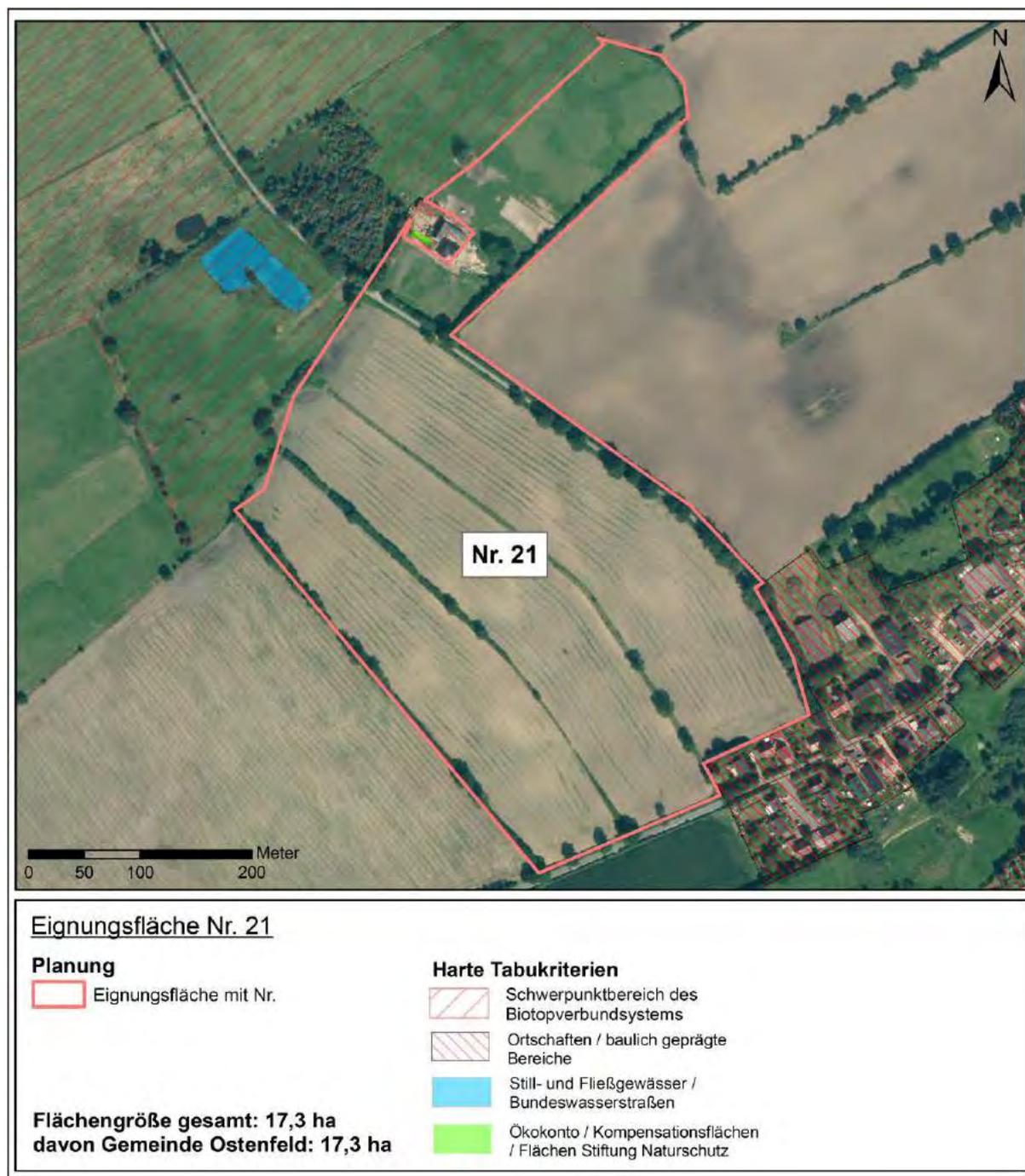


Abbildung 45: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 21

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Es sind geschützte Biotope vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser durch das Vorhaben ist zu vermeiden und sofern nicht zu vermeiden, zu kompensieren.



Abbildung 46: Blick über die Eignungsfläche Nr. 21

Eignungskriterium

Die geringe Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend an einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, die fehlende Vorbelastung sowie die gesetzlich geschützten Biotope, insbesondere die Knicks, die die Fläche unterteilen. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig.

Eignungsfläche Nr. 22: südlich des Weges Reuthen und östlich des Ehlersdorfer Wegs

Bestandsbeschreibung

Die im Norden gelegene 10,6 ha große Potenzialfläche liegt vollständig in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Westlich grenzt ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems an. Nördlich der Fläche liegt ein landwirtschaftlicher Hof, der teils von alten Gehölzen eingegrünt wird.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird auch im Flächennutzungsplan von Knicks untergliedert. Entlang der nördlichen Grenze ist gem. Flächennutzungsplan der Entwicklung und der Erhalt von lokalen Verbundstrukturen vorgesehen (Redder, Baumreihen, Gehölzstreifen, Knick).

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.



Abbildung 47: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 22

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks, teils mit großen Überhängen. Die geschützten Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 48: Blick über die Eignungsfläche Nr. 22

Eignungskriterium

Die geringe Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend an einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, die fehlende Vorbelastung und die Knicks, die die Fläche unterteilen. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig.

Eignungsfläche Nr. 24: östlich Ehlersdorfer Wegs bzw. des Wegs Turinsöhlen

Bestandsbeschreibung

An der nördlichen Grenze und hierüber hinaus in die Gemeinde Bovenau reicht die rd. 29,7 ha große Potenzialfläche. 11,3 ha befinden sich in der Gemeinde Ostenfeld.

Die als Acker genutzte Fläche wird insbesondere von zahlreichen Knicks untergliedert. Im Süden außerhalb der Fläche schließt ein Knick an, der als Ökokonto bzw. Kompensation angelegt wurde.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks. Es sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostenfeld im südlichen Bereich der Fläche mehrere archäologische Denkmale dargestellt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

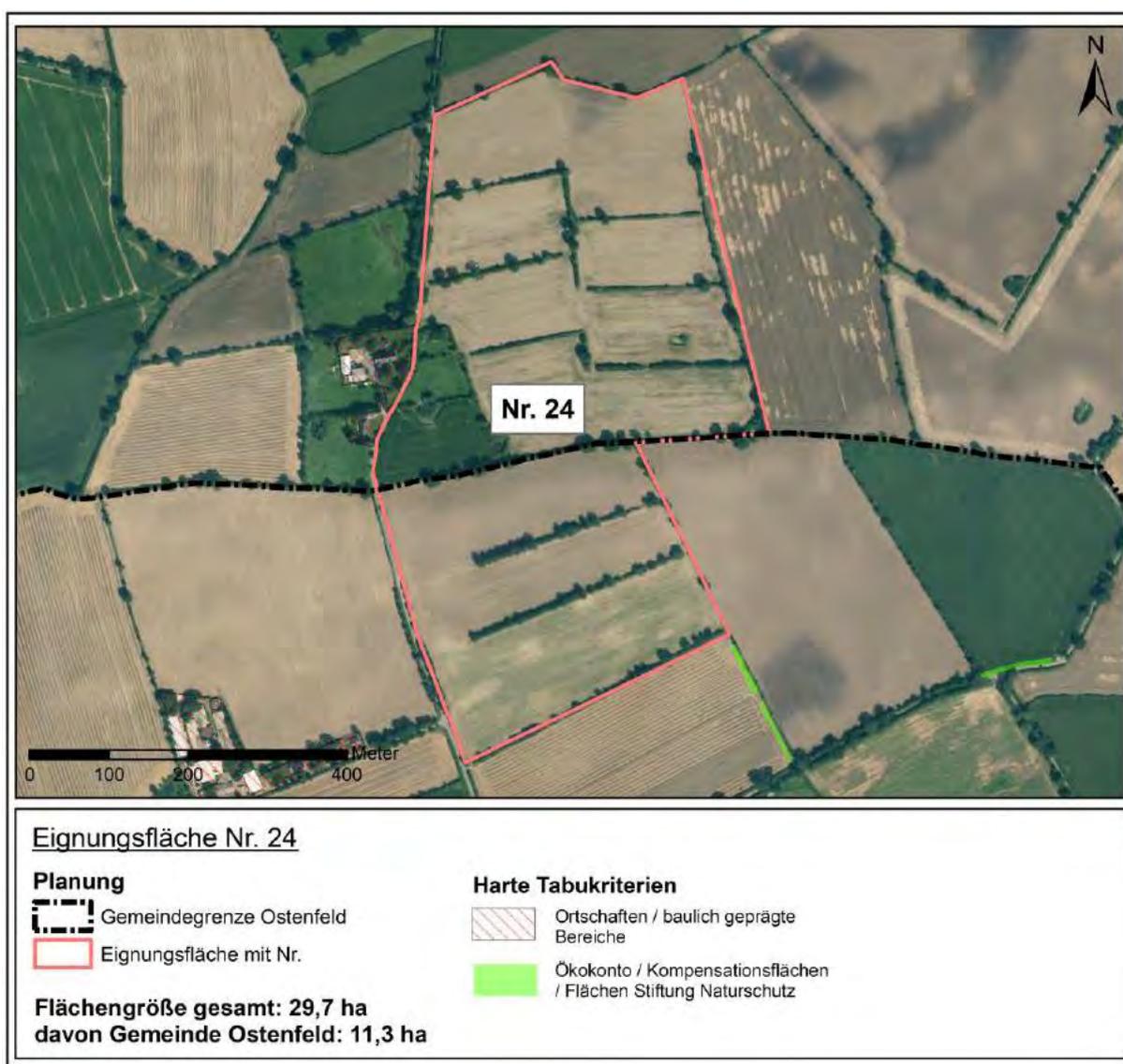


Abbildung 49: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 24

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks, teils mit großen Überhängern. Die geschützten Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 50: Blick über die Eignungsfläche Nr. 24

Eignungskriterium

Die geringe Eignung ergibt sich durch die zahlreichen Knicks und die archäologischen Denkmale innerhalb der Fläche.

Eignungsfläche Nr. 25: südlich von Schneidershoop, östlich des Wiesenwegs**Bestandsbeschreibung**

Die 6,8 ha große Fläche reicht an der nordöstlichen Grenze ungefähr zur Hälfte in die Gemeinde Bovenau. Ein Anteil von 3,1 ha befindet sich in der Gemeinde Ostenfeld. Die Fläche wird im Osten und Westen ackerbaulich genutzt, der mittlere Bereich wird als Grünland genutzt bzw. beweidet. Nördlich grenzt ein Hof an, südlich ein Ökokonto/eine Kompensationsfläche bzw. eine Fläche der Stiftung Naturschutz. Eine weitere Ausgleichsfläche befindet sich in Form eines Knicks entlang der nördlichen Grenze der Fläche.

Im Südosten grenzt eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems an, die teilweise den dort verlaufenden Talraum der Bovenau umfasst.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich Knicks. Entlang der nördlichen Grenze ist die Entwicklung und Erhaltung von lokalen Verbundstrukturen vorgesehen.

Die natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet) ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas mittel. Die Fläche ist gem. EEG 2021 nicht förderfähig.

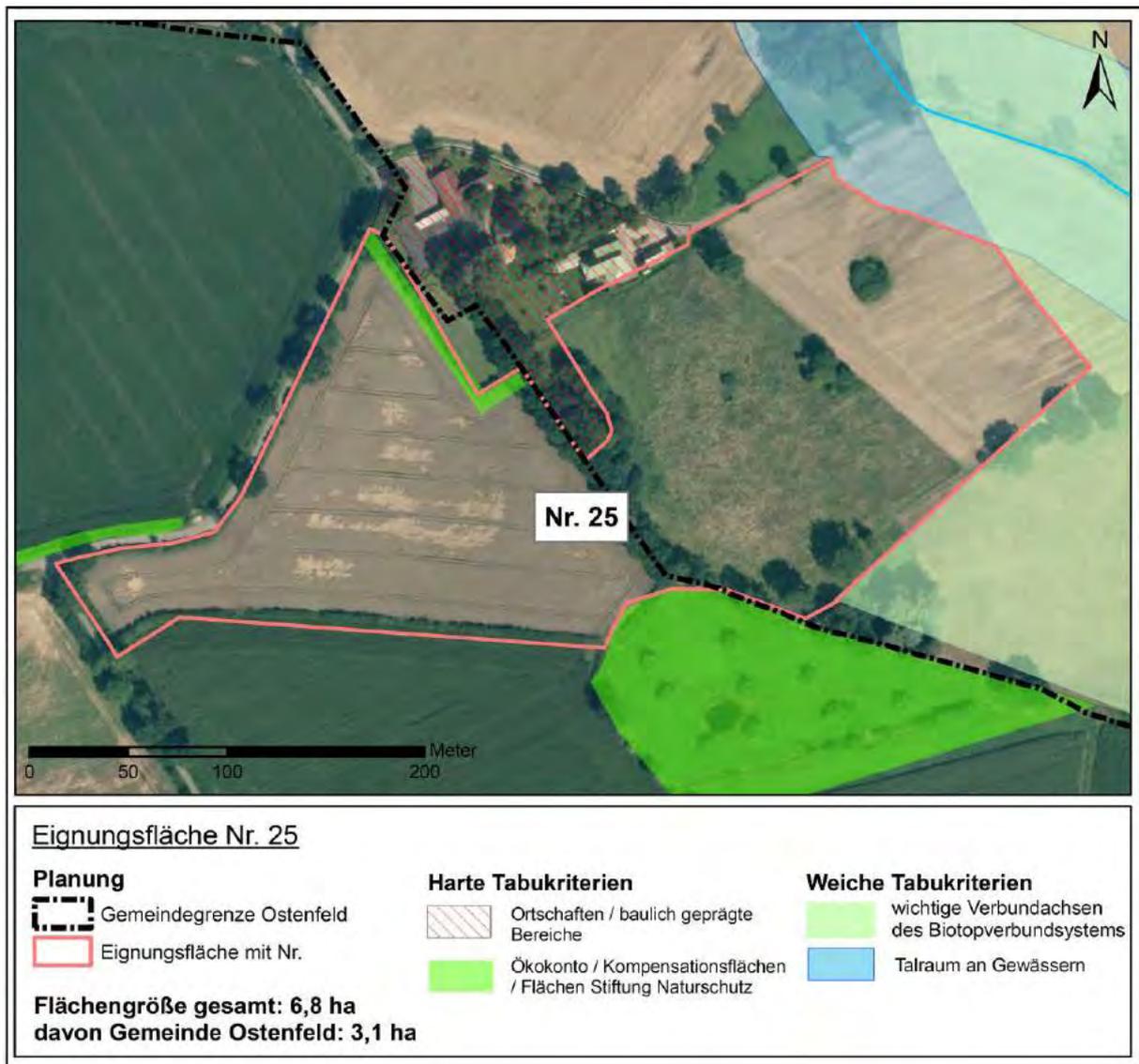


Abbildung 51: Grafische Darstellung der Eignungsfläche Nr. 25

Vorbelastung / Umzingelung

Es ist keine technische Vorbelastung vorhanden.

Naturschutzfachliche oder sonstige Einschränkung

Innerhalb der Fläche befindet sich ein Knick, der als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden. Darüber hinaus befinden sich noch weitere Knicks in der Fläche. Die geschützten Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe zu kompensieren.



Abbildung 52: Blick über die Eignungsfläche Nr. 25

Eignungskriterium

Die geringe Eignung ergibt sich durch die Lage angrenzend an eine wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems, die Ausgleichsflächen innerhalb und angrenzend an die Fläche sowie die bestehenden Knicks. Zudem ist die Fläche nicht förderfähig und weist keine Vorbelastung auf.

6 Quellenverzeichnis

IM-SH (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.

IM-SH (2000): Regionalplan Planungsraum III.

MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung. Entwurfsstand.

7 Anlagen

Karte 1: Harte und weiche Tabukriterien

Karte 2: Eignungsflächen